



Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Grundzüge der Neuregelung	4
3.1 Geodaten-Infrastruktur	4
3.2 Begriffe und Systematik	4
3.3 Spannungsfeld Öffentlichkeit – Finanzen	5
3.4 Datenschutz	6
4. Umsetzung	6
5. Erläuterungen zu den Artikeln	6
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	19
7. Finanzielle Auswirkungen	20
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	21
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	21
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	21
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	22
12. Antrag	23

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG)

1. Zusammenfassung

Geoinformationen sind geografische Daten, die Eigenschaften wie Lage, Beschaffenheit, Nutzung und rechtliche Verhältnisse einer Vielzahl von Objekten beschreiben. Es handelt sich dabei um so unterschiedliche Informationen wie Landkarten und Grundbuchpläne, amtliche Werte von Liegenschaften und Waldentwicklungskonzepte, archäologische Fundstätten, Biosphärenreservate, aber auch Gebäudeadressen, Einsatzpläne für Rettungsdienste und administrative Einteilungen.

Geoinformationen werden in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft genutzt. In der Verwaltung, Politik und Wirtschaft werden verlässliche Geoinformationen ebenso benötigt wie in der Wissenschaft und im Privatbereich. Die Anwendungsbereiche von Geoinformationen reichen von der Raum- und Siedlungsplanung über die Berechnung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen und die Zustelladressen der Post bis hin zu den Navigationsgeräten in Mobiltelefonen und Autos.

Geoinformationen sind ein Wachstumsmarkt. Die technologische Entwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die Erhebung einer Vielzahl von Geoinformationen immer einfacher und deren Nutzung immer breiter wird. Geoinformationen sind in zahlreichen Bereichen zu einem unverzichtbaren Hilfsmittel geworden und ihre Bedeutung wird weiter zunehmen. Damit das Potenzial der Geoinformationen voll ausgeschöpft werden kann, ist es zentral, dass diese in zuverlässiger Qualität einfach verfügbar sind. Um die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen, ist es wichtig, die Prozesse der Beschaffung und Bewirtschaftung der Geoinformationen zu optimieren.

Der Bund und der Kanton Bern haben das Potenzial von Geoinformationen erkannt. Der Kanton Bern betreibt bereits seit mehreren Jahren eine leistungsfähige kantonale Geodaten-Infrastruktur mit der zentralen Komponente Geoportal, über das der Öffentlichkeit interaktive Karten zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2009 seine Geoinformationsstrategie¹⁾ verabschiedet und darin wichtige Leitsätze für die Entwicklung des Bereichs Geoinformationen festgehalten. Der Bund hat am 5. Oktober 2007 das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)²⁾ verabschiedet. Dieses enthält zuhanden der Kantone einen Gesetzgebungsauftrag, der die Qualität und Verfügbarkeit von Geoinformationen landesweit sichern soll. Ziel ist der Aufbau einer Nationalen Geodaten-

Infrastruktur, die die kantonalen Datenbanken vernetzen und zentral nutzbar machen soll.

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) führt diesen Gesetzgebungsauftrag des Bundes aus. Ziel der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Geoinformationen ist es, die Qualität und Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Erhebung und Verwendung der Daten zu senken und eine transparente Rechtslage zu schaffen.

2. Ausgangslage

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der neue Artikel 75a in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)³⁾ aufgenommen worden. Darin wird die Landesvermessung zur ausschliesslichen Bundessache und die amtliche Vermessung zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen erklärt (Art. 75a Abs. 1 und 2 BV). Gleichzeitig wird der Bund ermächtigt, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen zu erlassen, welche Grund und Boden betreffen (Art. 75a Abs. 3 BV).

Am 5. Oktober 2007 wurde das Geoinformationsgesetz verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Das Geoinformationsgesetz regelt den Umgang mit Geodaten auf Bundesebene. Es setzt verbindliche Vorgaben für die Erfassung, die Gestaltung und den Austausch von Geodaten fest. Mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen bietet es einen allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts des Bundes und teilweise auch der Kantone. Im Bereich der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters erfüllt das Kantonale Geoinformationsgesetz die Funktion eines Spezialgesetzes. In andern Bereichen, z.B. im Umweltschutz, obliegt es weiterhin der bestehenden Spezialgesetzgebung, den Umgang mit Geobasisdaten zu regeln.

Das Geoinformationsgesetz richtet sich auch direkt an die Kantone. Es setzt ihnen eine Frist von drei Jahren, innert der die kantonale Gesetzgebung über die Geoinformation an das neue Bundesrecht angepasst werden muss (Art. 46 Abs. 3 GeolG).

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz setzt diesen Auftrag des Bundes um. Das KGeolG enthält Grundlagen und allgemeine Bestimmungen und ersetzt damit die Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV)⁴⁾. Gleichzeitig bildet es die gesetzliche Grundlage für den ÖREB- und den Leitungskataster. Das geltende Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG)⁵⁾ wird in das Geoinformationsgesetz integriert und als eigenständiger Erlass aufgehoben.

¹⁾ Geoinformationsstrategie des Kantons Bern, beschlossen vom Regierungsrat am 2. Dezember 2009 (RRB Nr. 2063; Geoinformationsstrategie)

²⁾ SR 510.61

³⁾ SR 101

⁴⁾ BSG 215.341.2

⁵⁾ BSG 215.341

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Geoinformationsgesetz gibt auf eidgenössischer Ebene ein System für die Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation vor, an dem sich die kantonale Gesetzgebung orientieren muss. Nur so kann das Ziel einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur realisiert werden. Das Geoinformationsgesetz enthält viele grundsätzliche Definitionen und Regelungen, die im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt werden. Im Folgenden werden daher zum besseren Verständnis einige zentrale Bereiche der Bundesgesetzgebung herausgegriffen.⁶⁾

3.1 Geodaten-Infrastruktur

Mit dem Geoinformationsgesetz wird die Grundlage für die Nationale Geodaten-Infrastruktur geschaffen, ein System einheitlicher Verfahren, Technologien, Standards und rechtlicher Grundlagen, das die optimale Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen und die Verfügbarkeit von Geoinformationen für die Verwaltung, die öffentlichen und privaten Organisationen sowie die Bürgerinnen und Bürger sicherstellen soll. Die Realisierung der hierzu notwendigen Infrastruktur auf der Stufe des Bundes wird als Bundes-Geodaten-Infrastruktur bezeichnet. Dasselbe macht der Kanton für sein Gebiet und schafft damit die kantonale Geodaten-Infrastruktur. Das KGeolG schafft dazu die gesetzliche Grundlage (Art. 4). Auch die Gemeinden werden gefordert sein, ihre eigenen Daten in einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Vernetzung der Geodaten-Infrastrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ergibt gesamthaft das anvisierte System der Nationalen Geodaten-Infrastruktur. Ziel ist es, die Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Schaffung und Verwendung der Daten zu senken und vor allem die Transparenz über die Rechtslage zu steigern. Das KGeolG regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdaten und schafft damit die gesetzliche Grundlage für eine geordnete Entwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur im Kanton Bern (Art. 11 bis 16).

Als wesentliche Bestandteile einer künftigen kantonalen Geodaten-Infrastruktur und im Hinblick auf die Nationale Geodaten-Infrastruktur sind im Kanton Bern in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits grosse Investitionen getätigt worden. Diese umfassen insbesondere:

- Entwicklung von Verfahren zur effizienten Datenerfassung, Datenhaltung, Datennachführung und Datenpublikation.
- Koordinierte Beschaffung und Aktualisierung von Daten: Alleine für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung – den wohl wichtigsten Referenzdaten für den Aufbau der Geodaten-Infrastruktur – wenden Bund, Kanton, Gemeinden und Private im Kanton Bern jährlich zirka 28 bis 30 Mio. Franken auf.

- Technologien: Die Beschaffung von leistungsfähiger, kompatibler Hard- und Software für die Fachstellen, die geografische Informationen erheben, verwalten und nutzen, erfolgt heute, soweit nötig, zentral.
- Schaffung von Standards: Neben verschiedenen Datenmodellen, die der Kanton definiert und den Datenproduzenten zur Verfügung stellt, tragen insbesondere die seit dem Jahr 1992 bestehende Kommission GEODAT und die seit 2006 im Amt für Geoinformation (AGI) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) betriebene kantonale Geodatenbank entscheidend zur Entwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur bei.⁷⁾
- Rechtliche Grundlagen: Mit dem AVG und den zugehörigen Verordnungen (GeoV sowie Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 5. März 1997, KVAV⁸⁾) hat der Gesetzgeber rechtzeitig Grundlagen geschaffen, um den Übergang in das Zeitalter der digitalen Bearbeitung von geografischen Daten geordnet zu vollziehen. Auch in vielen weiteren Fachgesetzen sind in den letzten Jahren Grundlagen geschaffen worden, die einem geordneten Aufbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur dienen.
- Bereitstellung von Ressourcen: Im Amt für Geoinformation, aber auch in etlichen weiteren Fachämtern und Direktionen sind Fachstellen mit Spezialkenntnissen im Bereich der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von geografischen Daten geschaffen worden.
- Zurverfügungstellen von Daten zur breiten Nutzung: Mit dem Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS) und dem kantonalen Geoportal stehen dem Kanton Bern zwei wichtige und sehr leistungsfähige Anwendungen zur Publikation von Raumdaten zur Verfügung, die breit genutzt werden.
- Vernetzen der Infrastrukturen von Bund, Kanton und Gemeinden: Durch das Bereitstellen von Geodiensten, insbesondere im Bereich der Nutzung ausgewählter Geobasisdaten, werden die Geodaten einfach zur Verfügung gestellt.

3.2 Begriffe und Systematik

Das Geoinformationsgesetz enthält Legaldefinitionen für zahlreiche Begriffe, unter anderen der Begriffe Geodaten, Geoinformationen, Geobasisdaten, Georeferenzdaten, Geometadaten und Geodienste (Art. 3).

Geodaten sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und die Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeolG). Geodaten können in die beiden Kategorien Geobasisdaten und andere Geodaten unterteilt werden. Die Beschreibung einer Gefahrenzone, einer Bauzone, aber auch eines belasteten Standorts oder einer Gewässerschutzzone sind Geodaten.

⁶⁾ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation vom 6. September 2006, BBl 7817 ff. (Botschaft GeolG)

⁷⁾ RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

⁸⁾ BSG 215.341.1

Geoinformationen sind raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. *b* GeolG). Darunter fällt beispielsweise die räumliche Auswertung, welche Grundeigentümerin oder welcher Grundeigentümer von einer im Kataster der belasteten Standorte erfassten Altlast betroffen ist.

Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem Recht setzenden Erlass des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 Bst. *c* GeolG). Sie sind eine Teilmenge der Geodaten. Zu den Geobasisdaten gehören unter anderen die Arealstatistik der Schweiz, der Kataster der belasteten Standorte, die kantonalen Naturschutzgebiete sowie die kantonale und kommunale Nutzungsplanung. Es gibt fast 200 Geobasisdaten nach Bundesrecht und schätzungsweise 170 nach kantonalem Recht.

Geometadaten schliesslich sind formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art. 3 Abs. 1 Bst. *g* GeolG). Die Angaben, dass der Kataster der belasteten Standorte vierteljährlich nachgeführt wird oder beim Amt für Geoinformation bezogen werden kann, sind typische Beispiele von Geometadaten.

Der Bund unterteilt die Geobasisdaten entsprechend den verschiedenen Rechtsgrundlagen, die ihnen zugrunde liegen können.⁹ Dies ergibt eine Systematik mit den zwei Dimensionen Rechtsgrundlage und Zuständigkeit und insgesamt sechs Klassen von Geobasisdaten (im Folgenden mit den römischen Ziffern I bis VI bezeichnet; vgl. Abb. 1¹⁰):

	Bundesrecht	Kantonsrecht	Gemeinderecht
Zuständigkeit Bund	I		
Zuständigkeit Kanton	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Abb. 1: Klassifikation der Geobasisdaten

⁹ Botschaft GeolG, S. 4877 ff.

¹⁰ Abbildung aus Bastian Graeff, Vernetzung von Geobasisdaten und Geodiensten, in: Geomatik Schweiz – Geoinformation und Landmanagement, Heft 5, 106 (2008), S. 218

Die Geobasisdaten des Bundesrechts basieren auf der Bundesgesetzgebung. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene (Klasse I; z.B. die Landesvermessung), auf kantonomer Ebene (Klasse II; z.B. der Kataster der belasteten Standorte) oder auf kommunaler Ebene (Klasse III; z.B. die kommunale Nutzungsplanung).

Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts basieren auf einem kantonalen Erlass oder auf interkantonalem Recht. Die Zuständigkeit liegt auf kantonomer Ebene (Klasse IV; z.B. Sachplan Abbau, Deponie, Transporte) oder auf kommunaler Ebene (Klasse V; z.B. generelle Wasserversorgungsplanung).

Die Geobasisdaten des kommunalen Rechts basieren auf einem kommunalen Erlass. Die Zuständigkeit liegt auf Gemeindeebene (Klasse VI; z.B. kommunaler Plan der Abfallentsorgung, Kataster über Baugrundverhältnisse).

Geobasisdaten der Klasse I liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Bundes, die der Klasse VI in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden. Mit dem vorliegenden Kantonalen Geoinformationsgesetz werden die vier restlichen Klassen II bis V erfasst.

3.3 Spannungsfeld Öffentlichkeit – Finanzen

Geobasisdaten sollen sowohl Behörden wie auch Privaten möglichst einfach und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise können eine möglichst breite Nutzung, ein hoher Informationsstand und grosse Transparenz erreicht werden. Entsprechend den Grundsätzen der Geoinformationsstrategie stellt der Kanton Bern bei der Abgabe der meisten kantonalen Geodaten nur die Bereitstellungs- und Vertriebskosten in Rechnung.¹¹ Zahlreiche Datensätze können über das kantonale Geoportal kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Erfahrungen mit dieser sogenannten «Public Domain»- oder «Free Access»-Strategie haben die Erwartungen erfüllt und sind durchwegs positiv.

Mit der Realisierung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur entstehen aber zwangsläufig auch Kosten. Zum Teil wurden diese bereits verursacht (z.B. mit dem Aufbau der kantonalen Geodatenbank¹²) und des Grundstückinformationssystems¹³), zum Teil handelt es sich um kommende Ausgaben (z.B. mit dem Weiterausbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und der Einführung des ÖREB-Katasters). Auch die Verwaltung und Nachführung der Daten sowie das Zurverfügungstellen verursachen Kosten. Der Kanton will grundsätzlich an seiner bisher verfolgten Praxis festhalten, da der Nutzen eines einfachen und kostengünstigen Zugangs zu Geodaten gesamthaft gesehen deutlich die Kosten überwiegt.¹⁴ Der Zugang zu den Daten und

¹¹ Geoinformationsstrategie, S. 37 ff.

¹² RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

¹³ Verordnung über das Grundstückdaten-Informationssystem vom 18. Dezember 2002 (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)

¹⁴ Grundlagen für eine einheitliche Tarifierungs- und Vertriebsstrategie von Geodaten der Kantone, Studie der INFRAS Bern im Auftrag der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK-GIS, Bern 2002, S. 7.; vgl. allgemein Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013

ihre Nutzung können aber nicht in allen Bereichen durchgehend kostenlos gewährt werden. Das Gesetz enthält daher die nötige Grundlage für eine angemessene Gebührenordnung. Der Austausch von Geobasisdaten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden soll aber in jedem Fall kostenlos erfolgen.

Auch der Aufbau des ÖREB-Katasters und des digitalen Leitungskatasters wird zu Kosten führen. Auch hier gilt, dass diese beiden Kataster ihren vollen Nutzen nur dann entfalten können, wenn nicht durch übermässige Gebühren der Zugang zu stark erschwert wird. Die beiden neu geschaffenen Kataster sind wertvolle Planungsinstrumente, die aktuelle und zuverlässige Daten liefern. Gemäss einer Studie des Bundes beträgt die Monetarisierung des Nutzens des ÖREB-Katasters allein für den Hypothekarbereich, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für die Geometerinnen und Geometer landesweit rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten.¹⁵⁾

3.4 Datenschutz

Bei Geodaten handelt es sich um raumbezogene Daten. Nur wenige Datensätze werden daher überhaupt einen direkten Bezug zu Personen aufweisen. Durch die zunehmende Möglichkeit, Geodaten mit Personendaten zu verknüpfen, wird die Abgrenzung von reinen Sachdaten und Personendaten aber immer schwieriger. Die Rechtspraxis geht heute von einem relativ weit gefassten Begriff der Personendaten aus. Personendaten sind demnach alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; Datenschutzgesetz; DSG¹⁶⁾; Art. 2 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986; KDSG¹⁷⁾). Bestimmbar ist eine Person bereits dann, wenn aus den Umständen, das heisst aus dem Kontext einer Information oder aufgrund zusätzlicher Informationen, auf sie geschlossen werden kann, beispielsweise wenn aus Angaben über Liegenschaften der Eigentümer ausfindig gemacht werden kann.¹⁸⁾ Geodaten stellen also dann Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung dar, wenn eine Verknüpfung mit einer natürlichen oder juristischen Person besteht oder mit vernünftigem Aufwand hergestellt werden kann. Im Vordergrund steht dabei die systematische, automatisierte Verknüpfung von geografischen Objekten mit Personen.¹⁹⁾ Artikel 11 GeolG regelt die Anwendung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes auf Geobasisdaten des Bundesrechts. Auf Geodaten des Kantons und der Gemeinden ist das Kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Für den Datenschutz verantwortlich ist die zuständige Stelle nach Artikel 6.

¹⁵⁾ Botschaft GeolG, S. 7819

¹⁶⁾ SR 235.1

¹⁷⁾ BSG 152.04

¹⁸⁾ BGE 1C_230/2011 vom 31. Mai 2012, E. 6.1

¹⁹⁾ Botschaft GeolG, S. 7851 f.

4. Umsetzung

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz bildet die Grundlage für das Geoinformationsrecht im Kanton Bern. Parallel dazu werden eine neue Geoinformations- und Leitungskatasterverordnung geschaffen und die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung angepasst. Die Einführungsverordnung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBK²⁰⁾), die auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wird zu gegebener Zeit durch die definitive Verordnung abgelöst.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das neue Kantonale Geoinformationsgesetz dient dem Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes. Es richtet sich dabei an der vom Regierungsrat beschlossenen Geoinformationsstrategie aus. Es soll einen rechtlichen Rahmen bilden, um die bereits vorhandene, leistungsfähige Geodateninfrastruktur in allen Bereichen der Gesellschaft noch wirkungsvoller nutzen zu können. Es koordiniert den weiteren Ausbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und stellt die einfache Vernetzung mit der Geodaten-Infrastruktur des Bundes sicher. Das Gesetz ermöglicht so, dass das volle Potenzial der Geoinformationen ausgeschöpft werden kann.

Gleichzeitig regelt es die amtliche Vermessung, den ÖREB-Kataster und den neu einzurichtenden Leitungskataster.

Die Terminologie betreffend den Umgang mit Geodaten richtet sich nach derjenigen des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes. Neu wird daher nicht mehr vom Unterhalt, sondern vom Verwalten von Geodaten gesprochen (vgl. Art. 8 GeolG, Art. 40 AVG).

Artikel 2

Das Geoinformationsgesetz des Bundes baut auf der Systematik der Geobasisdaten mit ihren sechs Kategorien auf. Auch das KGeolG orientiert sich grundsätzlich an dieser Systematik. Es hat sich allerdings gezeigt, dass im bernischen Recht die Zuständigkeit für die Geobasisdaten nicht nur bei Bund, Kanton oder Gemeinde, sondern auch bei Dritten, beispielsweise Regionalkonferenzen oder Wasserversorgungen, liegen kann. Um eine lückenlose Regelung sicherzustellen, wird der Geltungsbereich des KGeolG daher unabhängig von der Zuständigkeit definiert.

Das Kantonale Geoinformationsgesetz regelt in erster Linie den Umgang mit Geodaten des Kantons. Es gilt subsidiär für Geobasisdaten des Bundesrechts und Geodaten der Gemeinden, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

²⁰⁾ BSG 215.341.4

Artikel 3

Die neue Gesetzgebung zum Geoinformationsrecht soll nicht zuletzt die Voraussetzungen für eine landesweit vernetzte Geodaten-Infrastruktur schaffen. Eine einheitliche Terminologie ist dazu unerlässlich. Die kantonale Gesetzgebung übernimmt daher vollumfänglich die Terminologie des Bundes und verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts.

Artikel 4

Bund, Kantone und Gemeinden erheben und pflegen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben und gestützt auf die einschlägigen Fachgesetze ein breites Spektrum an Geobasisdaten. Vorsichtigen Schätzungen zufolge unterhalten allein die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden im Kanton Bern Geobasisdaten mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von zirka einer Milliarde Franken. Ihren vollen Wert können diese Daten aber nur dann entfalten, wenn sie einfach zugänglich und untereinander kombinierbar sind und breit genutzt werden können. Diese breite Nutzung benötigt eine Geodaten-Infrastruktur auf den drei Hierarchiestufen Bund, Kanton und Gemeinden und eine enge Vernetzung dieser Infrastrukturen untereinander.

Der Grosse Rat hat am 11. Februar 2004 die Realisierung der kantonalen Geodatenbank bewilligt.²¹⁾ In der Folge hat der Regierungsrat den Aufbau des kantonalen Geoportals²²⁾ und der Geometadatenbank beschlossen. Sie bilden die zentralen Komponenten der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Die Geodatenbank ermöglicht allen kantonalen Ämtern, ihre fachspezifischen Geodaten zu produzieren. Die Geodaten werden dort nach einheitlichen Kriterien gespeichert und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung zur Verfügung. Das Geoportal ist die offizielle Plattform des Kantons Bern für den Vertrieb von Geoinformationen. Es stellt der Öffentlichkeit ein kostenloses, umfassendes Angebot an Geoinformationen zur Verfügung und beinhaltet interaktive Karten, die in Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben stehen, sowie kantonale Geodaten zum Herunterladen. Verschiedene Geodienste, beispielsweise zum Darstellen und Auffinden von Geodaten, runden das Angebot ab.

Verschiedene fachspezifische Anwendungen, die von kantonalen Stellen betrieben werden, bauen auf den zentralen Komponenten der kantonalen Geodaten-Infrastruktur auf. Dazu gehört beispielsweise das GELAN-Agrarinformationssystem, welches das Amt für Landwirtschaft und Natur einsetzt, um die verschiedenen landwirtschaftlichen Beitragszahlungen auszuschütten. Eine detaillierte Aufzählung der fachspezifischen Anwendungen ist nicht notwendig, da diese bei Bedarf in der Fachgesetzgebung aufzuführen sind.

Die kantonale Geodaten-Infrastruktur setzt sich aus den zentralen Komponenten und den Fachanwendungen zusammen und bildet die Grundlage für eine gesamtschweizerische Vernetzung von Geoinformationen und den Aufbau der Nationalen Geodaten-Infrastruktur.

Die Bundes-Geodaten-Infrastruktur ist im Bundesamt für Landestopografie im Aufbau. Erste Ansätze einer Vernetzung mit den kantonalen Infrastrukturen zur Nationalen Geodaten-Infrastruktur werden derzeit erfolgreich getestet.

Auf Stufe der Gemeinden betreiben nur wenige grössere Gemeinden eigene Infrastrukturen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat sich im Bereich der Bearbeitung und Präsentation ihrer Geodaten für die regionale Zusammenarbeit entschieden²³⁾. Eine Vernetzung der kommunalen Geodaten-Infrastrukturen untereinander und mit den Infrastrukturen von Bund und Kanton ist im Aufbau.

Mit Artikel 4 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um eine kantonale Geodaten-Infrastruktur zu betreiben und bedarfsgerecht weiter auf- und auszubauen.

Artikel 5

Zur Sicherung des Grundeigentums wird in den Artikeln 942 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁴⁾ das Grundbuch sowie seine Einrichtung und Führung geregelt. Der Kanton Bern hat sich entschieden, die Grundbuchdaten und Grundstücksbeschreibungen in einer Datenbank zu zentralisieren.²⁵⁾ Seit dem Jahr 2002 betreibt die kantonale Verwaltung das Grundstücksdaten-Informationssystem GRUDIS als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Im GRUDIS können für jedes Grundstück die Registerdaten des Grundbuches, der amtlichen Bewertung und der amtlichen Vermessung zusammen mit dem zugehörigen Ausschnitt aus dem Plan für das Grundbuch angezeigt werden. Eine umfassende Steuerung von Zugangsberechtigungen trägt der Tatsache Rechnung, dass teilweise auf Personendaten zugegriffen werden kann.

Im Gegensatz zur kantonalen Geodaten-Infrastruktur kann die Grundstückdaten-Infrastruktur nicht einer einzelnen Direktion zugeordnet werden. Die operative Führung wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die Finanzdirektion und die BVE sichergestellt. Die Federführung liegt bei der JGK.²⁶⁾ Mit Artikel 5 erhält die Grundstückdaten-Infrastruktur eine explizite gesetzliche Grundlage und der Regierungsrat die Berechtigung, im Verordnungsrecht den Betrieb, die Zugangsbeschränkungen sowie die Gebührenfragen zu regeln.

Artikel 6

Die Zuständigkeit für bestimmte Geobasisdatensätze richtet sich nach der Spezialgesetzgebung. Die zuständigen Stellen können direkt bezeichnet sein oder sich aus der Zuständigkeit für den jeweiligen Sachbereich erschliessen. So ist beispielsweise für Daten über Gewässerschutzbereiche das Amt für Wasser und Abfall der BVE (Art. 27 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996; KGSchG²⁷⁾), für Daten über vertraglich oder durch Verfügung unter Schutz gestellte

²¹⁾ RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

²²⁾ <http://www.apps.be.ch/geo/de>

²³⁾ Beispielsweise unter www.be-geo.ch

²⁴⁾ SR 210

²⁵⁾ GRB Nr. 2390 vom 22. August 1990

²⁶⁾ Vgl. RRB Nr. 1582 vom 7. November 2012

²⁷⁾ BSG 821.0

Denkmäler die kantonale Denkmalpflege der Erziehungsdirektion (Art. 12 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege; DPG²⁸⁾) und für den regionalen Waldplan das Amt für Wald der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 7 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997; KWaG²⁹⁾) die zuständige Stelle. Wo sich Geodaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen, regelt der Regierungsrat die Federführung unter mehreren Fachstellen. Diese Regelung ermöglicht eine klare und lückenlose Zuweisung der Verantwortlichkeit für sämtliche Geobasisdaten. Gleichzeitig wird verhindert, dass Geobasisdaten mehrfach erhoben und nachgeführt werden. Als Beispiel dafür kann das Gewässernetz genannt werden, das mit den Hochwasserschutzbauten das Tätigkeitsgebiet des Tiefbauamtes betrifft und mit der Nutzung der Wasserkraft dasjenige des Amtes für Wasser und Abfall.

Artikel 7

Liegt bei Geobasisdaten des Bundesrechts bzw. des kantonalen Rechts die Datenherrschaft bei den Gemeinden oder Dritten, so besteht keine zuständige Stelle (Art. 6) auf kantonaler Ebene. So liegt beispielsweise die Zuständigkeit für die Zonenpläne (Art. 55 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; BauG³⁰⁾) bei den Gemeinden. Zuständige Stelle nach Artikel 6 für die Geobasisdaten in Zusammenhang mit dem Zonenplan ist damit die Gemeinde.

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass auch in diesen Fällen die Geobasisdaten einfach ausgetauscht und breit genutzt werden können. Der Regierungsrat bezeichnet daher im Geobasisdatenkatalog im Anhang der Kantonalen Geoinformationsverordnung die kantonalen Fachstellen, die Vorgaben betreffend die Erhebung, Nachführung, Verwaltung sowie den Zugang und die Nutzung dieser Geobasisdaten machen können. Die kantonalen Fachstellen stellen zudem sicher, dass die Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur gewährleistet ist. Sie geben die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor bzw. erweitern das minimale Geodatenmodell des Bundes, damit es den Bedürfnissen des Kantons gerecht wird.

Die Art der Zusammenarbeit zwischen kantonaler Fachstelle und den Gemeinden und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung, den einschlägigen Normen und Standards sowie den Weisungen der kantonalen Fachstelle.

Absatz 4 regelt die Anpassung von Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse. Solche Anpassungen können beispielsweise nötig werden, wenn bei der Erhebung von Geobasisdaten falsche Grundlagen verwendet wurden oder wenn überbaute Bauzonen als nicht überbaut verzeichnet sind und so zu falschen Gefahrenkarten führen. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Spezialgesetzgebung.

²⁸⁾ BSG 426.41

²⁹⁾ BSG 921.11

³⁰⁾ BSG 721.0

Artikel 8

Der Bund legt in einem Katalog die Geobasisdaten des Bundesrechts fest (Art. 5 Abs. 1 GeolG). Gleiches nimmt der Kanton mit dem Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts vor. Der Geobasisdatenkatalog bildet einen Anhang der neuen Kantonalen Geoinformationsverordnung und ist in zwei Teile unterteilt. Der erste Teil enthält die Geobasisdaten des Bundesrechts, für die der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind, der zweite Teil die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Der Katalog listet die Rechtsgrundlagen für sämtliche Geobasisdaten, die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und allenfalls die kantonale Fachstelle nach Artikel 7 auf. Er regelt den Zugang zu den einzelnen Geobasisdatensätzen und enthält weitere Informationen zu den einzelnen Datensätzen, beispielsweise zu deren Aufnahme in den ÖREB-Kataster oder zu Download-Möglichkeiten. In den Katalog der Geobasisdaten können auch weitere Geodaten aufgenommen werden, sofern dies sachgerecht erscheint.

Artikel 9

Geobasisdaten sollen innerhalb einer administrativen Region, aber auch bereichs- und themenbezogen über administrative Grenzen hinaus genutzt und miteinander vernetzt werden können. Nur so wird der maximale Nutzen der Geobasisdaten ausgeschöpft. Angestrebt wird eine Vernetzung der Geobasisdaten von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Nationalen Geodaten-Infrastruktur. Damit die Geobasisdaten möglichst einfach und breit genutzt werden können, müssen sie einheitlichen Standards entsprechen und bestimmte Anforderungen an ihre Qualität erfüllen. Der Regierungsrat erlässt daher Ausführungsbestimmungen zu den qualitativen und technischen Vorgaben. Es handelt sich hierbei um sehr technische Regelungen, beispielsweise die Festlegung einheitlicher Signaturen für die Darstellung von geografischen Objekten. Die Ausarbeitung dieser Vorgaben kann daher an die zuständige Stelle der BVE delegiert werden.

Die Qualität und die technischen Anforderungen an kommunale Geobasisdaten regelt das Gemeinderecht. Um die Konsistenz und Qualität dieser Geobasisdaten sicherzustellen und zu erhalten, stellt der Kanton den Gemeinden automatisierte Prüfmittel zur Verfügung

Artikel 10

Geobasisdaten können nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn sie verfügbar sind und ihre Aktualität gewährleistet ist.

Artikel 10 entspricht Artikel 9 GeolG. Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 sind verantwortlich, dass die Geobasisdaten dauerhaft verfügbar sind. Das heisst, Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und sie einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen sowohl der aktuelle Datenbestand wie auch definierte ältere Zustände im Sinne von Zeitreihen verfügbar sein.

Geobasisdaten behalten aber aus historischer Sicht unabhängig von ihrer Aktualität ein grosses Nutzungspotenzial. Sie müssen daher nach einheitlichen Vorgaben historisiert und archiviert werden. Bei der Historisierung geht es darum, die Entwick-

lung des Inhalts der Geobasisdaten nachvollziehbar zu machen. Die Historisierung, das heisst das «Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten» (Art. 2 Bst. b der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über Geoinformation; Geoinformationsverordnung; GeoIV³¹⁾), ist dort von Bedeutung, wo die Daten rechtliche Auswirkungen haben. Jeder rechtlich relevante Zustand muss innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, z.B. in Form von Mutationsprotokollen. Damit ist nicht gemeint, dass es möglich sein muss, jeden beliebigen Zustand per Knopfdruck herzustellen. Vielmehr geht es bei der Historisierung darum, bereits vorhandene historisierte (archivierte) Daten nicht wegzuworfen oder zu löschen. Dies erfordert in den meisten Fällen keine umfangreichen zusätzlichen Arbeiten, da bereits heute für die allermeisten Daten Dokumente zu früher geltenden Rechtszuständen vorhanden sind. So können im Bauverfahren beispielsweise alte Zonenpläne relevant sein zur Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Baute.

Archivierung bedeutet das «periodische Erstellen von Kopien des Datenbestandes und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung» (Art. 2 Bst. c GeoIV). Bei Fragen der Raumentwicklung beispielsweise kann es wichtig sein, dass für die dafür erforderlichen Geobasisdaten klar definierte Zeitreihen vorliegen.

Die Regelung des Regierungsrates wird im gleichen Sinn wie diejenige des Bundes lauten.

Artikel 11

Das Ziel der Geoinformationsstrategie von Bund und Kanton ist es, eine möglichst optimale Nutzung der Geoinformationen zu erreichen. Ein Mittel dazu ist der möglichst rasche und ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Geobasisdaten. Behörden, Politik, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger sollen einfach und kostengünstig auf die vorhandenen Informationen zugreifen können. In Anlehnung an das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV³²⁾) sollen Geoinformationen daher grundsätzlich öffentlich sein. Der Zugang wird nur dort eingeschränkt, wo überwiegende öffentliche oder private Interessen dies gebieten (Art. 12).

Die Geodaten werden grundsätzlich über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht. Dies schliesst eine Veröffentlichung über andere Kanäle aber nicht aus. Es steht beispielsweise den Gemeinden frei, ihre Daten wie bisher über regionale und überregionale Geodaten-Infrastrukturen zugänglich zu machen. Ebenso müssen nicht zwingend die originären Daten in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur vorhanden sein. Wo eine leistungsfähige Verknüpfung zu regionalen Plattformen besteht, ist dies ausreichend. In jedem Fall sind aber die Vorschriften des KGeoIG betreffend Persönlichkeitsschutz und Einschränkung des Zugangs zu beachten.

Artikel 12

In der kantonalen Geodaten-Infrastruktur wird der Öffentlichkeit ein äusserst breites Angebot von Geobasisdaten zugänglich gemacht. Bei der überwiegenden Mehrheit der Daten besteht ein Interesse daran, dass die Bevölkerung ungehindert auf die verfügbaren Informationen zugreifen kann. Andere Datensätze enthalten dagegen sensible Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies gilt beispielsweise für den amtlichen Wert von Grundstücken oder für Pläne von militärischen Anlagen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes oder überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können daher der Zugang, die Nutzung oder die Weitergabe von Geobasisdaten eingeschränkt werden. Damit der Zugang so wenig als möglich eingeschränkt wird, werden die Geobasisdaten in verschiedene Zugangsberechtigungsstufen eingeteilt. Diese werden im Geobasisdatenkatalog im Anhang der Kantonalen Geoinformationsverordnung aufgeführt sein.

Der Zugang kann auch von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. Diese kann durch Vertrag oder Verfügung erfolgen. Die Einwilligung mittels Vertrag bietet sich insbesondere bei kommerziellen oder regelmässigen Nutzern an. Die Verweigerung der Einwilligung erfolgt als Verfügung, so dass dem abgewiesenen Gesuchsteller der Rechtsweg offensteht. Die Einwilligung kann mit einer elektronischen Zugangskontrolle verbunden werden. Bei weniger sensiblen Daten kann die Einwilligung auch ausschliesslich mittels elektronischer Zugangskontrolle erfolgen. Dies ist der Bevölkerung bereits von unterschiedlichsten kommerziellen Internetangeboten bekannt. Trotz Zugriffskontrolle wird so der niederschwellige Zugang zu den Geobasisdaten gewährleistet.

Artikel 13

Unter Geodiensten versteht man vernetzte Anwendungen, die die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen. Es können Such-, Darstellungs- und Downloaddienste sowie weitere Dienste unterschieden werden. Erst mithilfe der Geodienste können die Geodaten interaktiv genutzt werden. Zu den Geodiensten gehören interaktive Kartendienste, die die Visualisierung und Erkundung von Geoinformationen, die Suche nach einer Adresse auf einer Karte oder das Abrufen und Abspeichern einer Datenkopie ermöglichen, ebenso wie Dienste zum Auffinden, Prüfen oder Transformieren von Geodaten.

Die Geodienste ermöglichen in Verbindung mit der Geodateninfrastruktur erst den sinnvollen Zugang zu den Geodaten. Die optimale Nutzung von Geodaten setzt lokal, regional, kantonal, national und teilweise auch international vernetzte Geodienste voraus. Dadurch wird der Zugang zu den Informationen und den vertriebenen Datensätzen, welche bei den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden bereitstehen, vereinfacht und beschleunigt. Die Vernetzung von Geodiensten bildet einen massgeblichen Pfeiler der Nationalen Geodaten-Infrastruktur.

Damit Geodienste ihren vollen Nutzen entfalten können, müssen sie entsprechend den internationalen und nationalen Normen und Standards normiert und harmoni-

³¹⁾ SR 510.620

³²⁾ BSG 101.1

siert sein. Der Regierungsrat bzw. die BVE stellen dies mit entsprechenden Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen sicher.

Wie die Geobasisdaten selber müssen auch die Geodienste für die Geodaten des kantonalen und des Bundesrechts – sofern der Bund nichts anderes bestimmt – mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten werden. Auch hier steht es den Gemeinden frei, Geodienste zusätzlich auf eigenen Plattformen anzubieten.

Für Geodienste und weitere Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur (KGDI) liegt die Zuständigkeit zentral beim Amt für Geoinformation (Art. 4 Abs. 2).

Artikel 14

Gemäss der kantonalen Geoinformationsstrategie³³⁾ sollen Gebühren den einfachen Zugang und die breite Nutzung von Geobasisdaten nicht behindern. Mit dem vorliegenden Artikel wird im Bereich der Geoinformation eine grösstmögliche Öffentlichkeit angestrebt. Bereits heute sind zahlreiche Geodaten und Karten über das Geoportal des Kantons kostenlos zugänglich.

Das Beschaffen, Bereitstellen und ständige Aktualisieren der Daten führt zu Kosten. Diese Kosten könnten grundsätzlich über das Erheben von Gebühren für den Zugang zu den Daten gedeckt werden, dies würde aber wiederum faktisch die Öffentlichkeit der Daten und damit deren Nutzen einschränken.

Die Abgabe der Geodaten soll daher grundsätzlich kostenlos erfolgen. Fallen für die Bereitstellung der Daten, beispielsweise für das Übertragen auf einen Datenträger und den Versand, Kosten an, so können dafür Gebühren erhoben werden (Abs. 1). Die Gebühren für die Bereitstellungskosten werden von der zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde erhoben, die die Daten auch abgibt.

Zusätzlich können die Gebühren einen angemessenen Beitrag für den Betrieb der Infrastruktur sowie der Investitions- und Nachführungskosten enthalten. Diese Gebühren werden vom Kanton als Betreiber der KGDI eingezogen. Da den Gemeinden durch die Nachführung der Geodaten ebenfalls Kosten entstehen, werden sie angemessen beteiligt.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Gebührenverordnung entscheiden, welche Geodaten, Geodienste und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich und welche entgeltlich in Anspruch genommen werden können. Er wird gleichzeitig die Beteiligung der Gemeinden an den vom Kanton erhobenen Gebühren festlegen.

Auf die Unterscheidung zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung von Geodaten wird bewusst verzichtet. Die Abgrenzung der beiden Bereiche erweist sich in der Praxis als schwierig und führt zu vermehrtem Aufwand bei vergleichsweise geringem Ertrag.

Artikel 15

Der möglichst einfache Austausch von Geodaten zwischen den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden ist eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur (Art. 16 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GeolG). Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen zuständigen Stellen (z.B. Regionalkonferenzen, Wasserversorgungen, Gebäudeversicherung) haben einander daher einfachen und direkten Zugang zu ihren Geobasisdaten zu gewähren. Der Austausch zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden soll dabei kostenlos erfolgen. Bewusst wird hier von Austausch gesprochen, da der Datenfluss in beide Richtungen erfolgt und nicht nur ein Partner einseitig Zugang zu gewähren hat. Der in der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern postulierte Grundsatz «Daten gegen Daten» wird durch diese Regelung aktiv umgesetzt.³⁴⁾ Die Kosten, die dabei anfallen, übernimmt diejenige Behörde, die die Daten bereitstellt und liefert. Da der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden gegenseitig ist, dürften sich die Kosten für beide Seiten so die Waage halten. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass der Bezug sämtlicher Daten in der Zuständigkeit des Kantons kostenlos ist. Zudem werden die Kosten eingespart, die bei einer gegenseitigen Verrechnung zusätzlich anfallen würden, und der administrative Aufwand reduziert.

Artikel 15 sieht auch den Austausch weiterer Geodaten vor. Der Regierungsrat wird dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 16

Der Austausch von Geobasisdaten zwischen Bund und Kantonen richtet sich nach Artikel 14 GeolG. Auch hier ist festgehalten, dass sich die Behörden des Bundes und der Kantone gegenseitig einfachen und direkten Zugang gewähren. Die Einzelheiten des Zugangs zu Geobasisdaten des Bundes regelt der Bundesrat mittels Verordnung. Im Gegensatz zum kostenlosen Austausch zwischen Behörden des Kantons Bern und den bernischen Gemeinden sieht der Bund eine pauschale Abgeltung vor. Die Modalitäten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Das Kantonale Geoinformationsgesetz hält fest, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag von der zuständigen Stelle der BVE abgeschlossen wird (Abs. 1).

Die bundesrechtliche Regelung umfasst nur die Geobasisdaten nach Bundesrecht. Artikel 16 Absatz 2 weist daher den Regierungsrat an, die Modalitäten für Daten des kantonalen Rechts zu regeln, sowohl für den Austausch dieser Daten mit dem Bund als auch mit andern Kantonen. Da es sich um eine überwiegend technische Materie handelt, kann der Regierungsrat diese Befugnis an die BVE übertragen.

Die Regelung des Austauschs von Geobasisdaten des kommunalen Rechts liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Artikel 17

Geobasisdaten basieren auf unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen und werden von zahlreichen Stellen des Kantons und der Gemeinden erhoben, verwaltet und ge-

³³⁾ Geoinformationsstrategie, S. 38 f.

³⁴⁾ Geoinformationsstrategie, S. 39

nutzt. Die Koordination dieser Stellen und die Harmonisierung von Abläufen und Modellen sind deshalb unerlässlich. Das GeolG schafft daher eine Kommission mit Mitgliedern aus allen Direktionen und der Staatskanzlei, die dies sicherstellen soll. Die Einzelheiten werden in der Geoinformationsverordnung geregelt.

Artikel 18

Es liegt im Interesse des Kantons, Forschung, Ausbildung und Weiterbildung im Bereich der Geoinformationen finanziell unterstützen zu können. Es handelt sich hierbei aber nicht um bedeutende kantonale Leistungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe c KV, Artikel 18 schafft daher eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Artikel 19 bis 21

Das private Eigentum an Grund und Boden ergibt sich aus dem Grundbuch. Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen wie Vorkaufsrechte, Dienstbarkeiten oder Pfandrechte sind im Grundbuch eingetragen. Dieses hat konstitutive Wirkung: Das Recht entsteht mit dem Eintrag ins Register. Durch diese Publizität wird Transparenz über die privatrechtlichen Verhältnisse an einem Grundstück geschaffen.

Diese Transparenz fehlt für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an Grund und Boden. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen wie Nutzungsplanungen, Grundwasserschutzzonen, Waldgrenzen oder belastete Standorte entstehen durch Gesetz oder Verfügung und können nicht im Grundbuch angemerkt werden. Weil die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oft ganze Gebiete betreffen, eignet sich das nach Einzelgrundstücken geführte Grundbuch als Register nicht.

Der Bund hat daher mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein neues Register geschaffen (Art. 16 bis 18 GeolG und Verordnung des Bundesrats vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; ÖREBK³⁵⁾). Ziel des Katasters ist es, möglichst vollständige und zuverlässige Informationen über ausgewählte Themen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an einem oder mehreren Grundstücken einfach zugänglich zu machen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die in den Kataster aufzunehmen sind, werden im Anhang 1 zur GeolV und im Geobasisdatenkatalog des Kantons (Art. 8) aufgeführt. Anders als bei den privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Grundbuchs hat die Aufnahme in den ÖREB-Kataster aber keine rechtsbegründende Wirkung, sondern ist rein deklaratorisch.

Dem Register wird eine besondere Publizitätswirkung zuerkannt: Artikel 17 GeolG schafft die gesetzliche Fiktion, dass alle im Kataster enthaltenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen allen Personen im Rechtsverkehr bekannt sind. Mit der Publizitätswirkung des Katasters korreliert eine verschärfte Haftung des Kantons für Schaden, der gutgläubigen Nutzerinnen und Nutzern durch falsche oder

unvollständige Führung des Katasters erwachsen ist (Art. 18 GeolG i.V.m. Art. 955 ZGB).

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich um eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über den Kataster (Art. 18 ÖREBKV). Er bestimmt unter anderem die Strategie, gibt das Rahmenmodell für die Katasterdaten vor und legt minimale Anforderungen betreffend Verfahren und Organisation fest. Der Bund leistet zudem finanzielle Beiträge an den Kataster (Art. 20 ÖREBKV). Dem Kanton obliegt dagegen die Führung des Katasters. Er regelt beispielsweise die Organisation, das Verfahren für die Aufnahme von Daten in den Kataster und die Abgabe beglaubigter Auszüge.

Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt. Im Rahmen einer ersten Phase (Pilotphase), die von Anfang 2014 bis Ende 2015 dauert, werden mit ausgewählten Gemeinden Erfahrungen mit dem Betrieb des Katasters gesammelt. Die flächendeckende Einführung in allen Kantonen erfolgt bis spätestens am 1. Januar 2020. Der Kanton Bern nimmt mit acht Gemeinden am Pilotprojekt teil. Das KGeolG regelt die Zuständigkeiten und die Verbindlichkeit des Katasters. Die Ausführungsbestimmungen betreffend Verfahren und Organisation werden in der kantonalen Verordnung zum ÖREB-Kataster zu regeln sein. Diese wird die EV ÖREBK bei der Einführung des Katasters für den ganzen Kanton ablösen und die Erfahrungen, die in der Pilotphase gewonnen werden konnten, umsetzen.

Artikel 19

Der Inhalt des Katasters richtet sich nach dem Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts in Anhang 1 GeolV und dem Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts in Anhang 2 der KGeolV. Demnach enthält der ÖREB-Kataster nach aktuellem Stand die Projektierungszonen und Baulinien von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen und Flughafenanlagen, den Sicherheitszonenplan bei Flughäfen, den Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze und des öffentlichen Verkehrs, den Kataster der belasteten Standorte (kantonal), die Grundwasserschutzzonen und -areale, die Nutzungsplanung (kantonal, regional, kommunal), Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen; kantonal, regional, kommunal), die Waldabstandslinien (kantonal, regional, kommunal), die Waldgrenzen (in Bauzonen) und die Strassenpläne. Der Regierungsrat kann zusätzliche Geobasisdaten zum Inhalt des Katasters erklären. Er kann ausserdem festhalten, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden sollen. Dies wird insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen zur Anwendung kommen, die ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage eine Vorwirkung entfalten (Art. 62a BauG).

Der ÖREB-Kataster enthält grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Auch auf kommunaler Ebene bestehen indes öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Diese gelten aber nicht auf dem ganzen Kantonsgebiet gleichermassen und können in ihrer konkreten Ausgestaltung höchst unterschiedlich ausfallen. Eine generelle Aufnahme von kommunalen Eigentumsbeschränkungen in den Kataster ist daher nicht sachge-

³⁵⁾ SR 510.622.4

recht. Absatz 2 schafft aber die Möglichkeit, kommunale Eigentumsbeschränkungen auf Antrag der Gemeinde ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Da dem ÖREB-Kataster erhöhte Publizitätswirkung zukommt, müssen an die Qualität und die Zuverlässigkeit der Daten entsprechend erhöhte Anforderungen gestellt werden. Das Verfahren auf Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung, das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen (z.B. Landeskarten, Luftbilder [Orthofotos]) werden deshalb auf Verordnungsstufe detailliert geregelt. Das Meldewesen umfasst die Kommunikation zwischen den am Nachführungsprozess beteiligten Akteuren, beispielsweise dem Amt für Gemeinden und Raumordnung bei der Genehmigung einer Nutzungsplanung, und der Katasterleitung. Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters können indes ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um generelle, rein technische Anpassungen wie Datenmigrationen, Änderungen in den Grundlagen der amtlichen Vermessung oder Änderungen des Datenmodells. Punktuelle Anpassungen, die aufgrund der Nachführung der amtlichen Vermessung nötig werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Die Änderungen werden von der zuständigen Stelle nach Artikel 6 vorgenommen.

Artikel 20

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen müssen publiziert werden. Allgemeines amtliches Publikationsorgan ist das Amtsblatt (Art. 13 Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993; PuG³⁶⁾). Artikel 16 ÖREBKV erlaubt es den Kantonen, den ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan vorzuschreiben. Voraussetzung ist, dass der Kanton für die Regelung des Verfahrens und die Bezeichnung des Publikationsorgans zuständig ist. Für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im ÖREB-Kataster verzeichnet sind, könnte dies zu einer Vereinfachung des Verfahrens und einer Vermeidung von Doppelspurigkeiten führen. Artikel 20 eröffnet daher die Möglichkeit, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan zu nutzen, überlässt die notwendigen Anpassungen aber der Fachgesetzgebung. Die Nutzung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan würde sich insbesondere im Bereich des Bau- und Planungsrechts anbieten.

Artikel 21

Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Die Organisation des Katasters ist grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 17 Abs. 1 ÖREBKV). Der Bund hält lediglich fest, dass der Kanton eine für den Kataster verantwortliche Stelle zu bezeichnen und den zentralen Zugang zum Kataster zu gewährleisten hat (Art. 17 Abs. 2 und 3 ÖREBKV). Die Oberaufsicht über die Führung des Katasters kommt dem Bundesamt für Landestopographie zu (Art. 18 Abs. 1 ÖREBKV).

Artikel 21 bestimmt, dass die verantwortliche Stelle das Amt für Geoinformation der BVE ist. Zur Aufgabe der Katasterleitung gehört das Bereitstellen der nötigen Infra-

struktur, Gewährleisten der Verfügbarkeit und des Zugangs zu den Daten sowie deren Nachführung. Das Amt für Geoinformation gewährleistet zudem den Darstellungs- und Downloaddienst. Bei inhaltlichen Widersprüchen macht das Amt für Geoinformation die zuständige Fachstelle auf diese aufmerksam. Die Fachstelle passt die Daten im spezialgesetzlich vorgesehenen Verfahren an und veranlasst die Änderung des Eintrags. Beispielsweise könnte eine Grundwasserschutzzone als Folge eines Erfassungsfehlers mit einer offensichtlich nicht zutreffenden Rechtsvorschrift verknüpft sein oder eine falsche Bezeichnung aufweisen.

Die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge wird auf Verordnungsstufe geregelt. Vorgesehen ist, dass die Abgabe durch Stellen mit der nötigen Fachkenntnis, wie Gemeinden, Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer oder Grundbuchämter erfolgen wird. Die nachträgliche Beglaubigung von Auszügen ist indes nicht vorgesehen, da dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Artikel 22 bis 48

Kapitel 4 regelt die amtliche Vermessung. Diese verfügt aktuell mit dem AVG über ein eigenes Spezialgesetz. Da faktisch die amtliche Vermessung einer der wichtigsten Bereiche der Geoinformation ist, sollen die entsprechenden Bestimmungen neu ins KGeolG integriert werden. Gleichzeitig werden sie an die neue Bundesgesetzgebung zur amtlichen Vermessung (Art. 29 bis 33 GeolG sowie VAV) angepasst. Verschiedene Vorschriften des AVG sind neu bundesrechtlich geregelt und brauchen im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt zu werden. So wird das Zutrittsrecht (Art. 9 AVG) neu in Artikel 20 GeolG, der Schutz der Zeichen der amtlichen Vermessung (Art. 11 AVG) neu in Artikel 21 GeolG geregelt. Gewisse Detailregelungen im AVG können zudem ins kantonale Verordnungsrecht verschoben werden. Die Begriffe sind grundsätzlich vom Bundesrecht vorgegeben (vgl. Art. 18 VAV).

Im Vortrag wird jeweils auf die entsprechenden Vorschriften des geltenden AVG hingewiesen.

Artikel 22

Die amtliche Vermessung beinhaltet das Vermarken und Vermessen von Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Grundstücksgrenzen, das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke, das Verdichten des geodätischen Bezugsrahmens sowie das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch (Art. 29 Abs. 1 GeolG). Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 75a BV). Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in Artikel 34 GeolG geregelt. Demnach ist der Bund für die Oberaufsicht, die strategische Ausrichtung und die Oberleitung der amtlichen Vermessung zuständig (Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d GeolG), der Kanton hingegen für die Durchführung der amtlichen Vermessung (Art. 34 Abs. 2 Bst. a GeolG). Der Bund regelt zudem die Grundzüge der amtlichen Vermessung (Art. 29 Abs. 2 GeolG).

³⁶⁾ BSG 103.1

Der Kanton Bern setzt die amtliche Vermessung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um. Die Aufgaben der kantonalen Vermessungsaufsicht nimmt das Amt für Geoinformation der BVE wahr.

Artikel 23

Entspricht Artikel 5 AVG. Die mittel- und langfristige Planung der amtlichen Vermessung wird vom Bundesrat festgelegt und auf der Grundlage mehrjähriger Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und der kantonalen Vermessungsaufsicht umgesetzt (Art. 31 GeolG). Die kantonale Vermessungsaufsicht plant gestützt auf diese Programmvereinbarung deren Umsetzung im Kanton Bern. Vor dem Abschluss der Programmvereinbarung sind die Gemeinden oder deren Interessenverbände anzuhören (Art. 21a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; OrG³⁷⁾).

Artikel 24

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kanton ergibt sich aus den Artikeln 4 und 5 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV)³⁸⁾. Der Kanton Bern delegiert seinerseits einen Teil der Zuständigkeit an die Gemeinden weiter. Er ist damit lediglich für die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2, die Kantonsgrenze und den kantonalen Basisplan direkt zuständig. Die Zuständigkeit erfährt im Vergleich zum AVG materiell keine Änderung. Anstatt die Bestimmung jeweils für Ersterhebung, Nachführung und Verwaltung zu wiederholen (vgl. Art. 24 und 30 AVG), wird sie neu einmalig unter den allgemeinen Bestimmungen der amtlichen Vermessung aufgeführt. Absatz 3 stellt zudem klar, dass für die amtliche Vermessung der Gebiete, die zu keiner Gemeinde gehören, der Kanton zuständig ist. Dies betrifft vor allem die grossen Seen.

Der heutige Übersichtsplan wird neu durch den Basisplan der amtlichen Vermessung abgelöst (Art. 5 VAV). Während der Übersichtsplan heute teilweise noch kartografische Elemente enthält und nur teilweise aus den Daten der amtlichen Vermessung hergeleitet wird, stellt der Basisplan ein weitestgehend automatisch erstelltes Produkt dar. Er basiert auf den digitalen Daten der amtlichen Vermessung, ergänzt mit ausgewählten weiteren digitalen Daten aus anderen Bereichen der Geoinformation. Der Übersichtsplan wird mindestens so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan vorliegt (Art. 69).

Den Gemeinden steht es frei, kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorzuschreiben und erhöhte Genauigkeitsanforderungen festzulegen. Dies wird von vielen Gemeinden bereits heute so gehandhabt. Absatz 3 dient diesbezüglich lediglich der Klärung.

Artikel 25

Entspricht Artikel 1 Absätze 2 und 5 AVG. Das Bundesrecht bestimmt die Minimalanforderungen, welche an die amtliche Vermessung gestellt werden (Art. 29 GeolG). Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen (Art. 31 GeolG).

Artikel 26

Entspricht Artikel 12 AVG. Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet entscheidet die Gemeinde über die Vermarkung. Die Bestimmung wurde ergänzt um Artikel 26 Absatz 2, wonach bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung die Vermessungsaufsicht über die Vermarkung entscheidet.

Artikel 27

Entspricht Artikel 14 AVG. Die Bestimmung wurde mit dem direkten Verweis auf die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung ergänzt.

Artikel 28

Entspricht Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 3, 1. Satz AVG. Der Artikel regelt die Feststellung und Änderung von Gemeindegrenzen.

Artikel 29

Entspricht Artikel 15 AVG. Im Hochgebirge wird die Grenze nicht nur gestützt auf vorhandene Pläne, sondern auch gestützt auf Beschreibungen, Luftbilder oder andere Unterlagen festgestellt. Bei älteren und wenig genauen Plänen sowie bei natürlichen Veränderungen (z.B. Gletscherschwund oder Veränderung der Wasserscheide) kann daher der Beschrieb dem Plan vorgehen. Weil diese Tatsache in der Praxis vereinzelt zu Problemen führte, wird sie neu gesetzlich festgehalten.

Artikel 30

Entspricht Artikel 18 AVG. Der Begriff der Landumlegung entspricht Artikel 100 f. des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LWG)³⁹⁾ und umfasst nur Wald- und Güterzusammenlegungen. Baulandumlegungen richten sich dagegen nach dem Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (BUD)⁴⁰⁾.

Artikel 31

Entspricht Artikel 16 AVG. In Gebieten ohne anerkannte Vermessung erfolgt die Feststellung der Grenzen wie bisher unter Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. In extensiv genutzten Gebieten wie Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten des Berg- und Sömmerungsgebietes sowie im unprodukti-

³⁷⁾ BSG 152.1

³⁸⁾ SR 211.432.21

³⁹⁾ SR 910.1

⁴⁰⁾ BSG 728.1

ven Gebiet kann die Grenzfeststellung anhand von Plänen, Luftbildern oder anderen Grundlagen vorgenommen werden. Dies wird neu in Artikel 13 Absatz 2 VAV geregelt und braucht deshalb im KGeolG nicht wiederholt zu werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 32

Entspricht Artikel 19 AVG. Der Artikel regelt die Bereinigung unzweckmässiger Grenzen im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung.

Artikel 33

Entspricht Artikel 20 AVG. Die Ausnahmefälle, in denen auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet werden kann, werden neu in Artikel 17 VAV geregelt und müssen im KGeolG nicht wiederholt werden.

Artikel 34 und 35

Die Artikel 34 und 35 entsprechen in den Grundzügen den Artikeln 21 und 22 AVG. Die Gemeinde macht den Abschluss der Vermarkungsarbeiten öffentlich bekannt. Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, so führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch und erstattet der Vermessungsaufsicht entsprechend Bericht. Die Vermessungsaufsicht entscheidet erstinstanzlich über streitige Grenzen. Der Entscheid beurteilt ausschliesslich die Richtigkeit der Vermarkung und die Frage, ob die streitigen Grenzen zu Recht als streitig erklärt wurden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

Die Regelung von Artikel 35 soll verhindern, dass aufgrund zivilrechtlicher Streitigkeiten einzelner Beteiligter der Abschluss des ganzen Vermessungswerks über längere Zeit verunmöglicht wird. Er sieht daher ein rasches Verfahren für die Feststellung streitiger Grenzen vor. Zudem soll verhindert werden, dass die Gemeinde bzw. die Vermessungsaufsicht sich mit zivilrechtlichen Fragen befassen müssen, die nicht in ihrer Zuständigkeit und Kompetenz liegen.

Artikel 36

Entspricht Artikel 24 Absatz 1 und 25 Absatz 1 AVG. Der Artikel regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung.

Artikel 37

Entspricht Artikel 26 Absatz 1 und 3 AVG. Die Durchführung der amtlichen Vermessung obliegt den Kantonen (Art. 43 VAV). Sie haben im Rahmen der Vermessungsprogramme den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen zu bestimmen (Art. 21 VAV). Die Festlegung des Ausführungstermines erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Aus zwingenden Gründen – wenn z.B. mit dem bestehenden Vermessungswerk die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die amtliche Vermessung mit andern Arbeiten koordiniert werden muss – erfolgt

nach Anhörung der Gemeinde eine Anordnung der Arbeiten durch die kantonale Vermessungsaufsicht.

Artikel 38, 39 und 40

Diese drei Artikel entsprechen grundsätzlich den bisherigen Artikeln 27 und 28 AVG. Weil die VAV neue Vorgaben zum Auflage- und Genehmigungsverfahren enthält (Art. 28 VAV), muss auch das kantonale Gesetzesrecht angepasst werden. Ein Aufla-geverfahren ist nicht mehr in jedem Fall nötig, wenn Rechte an Grundstücken betroffen sind, sondern neu nur noch dann, wenn Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn Grundeigentümer durch die Erneuerung der amtlichen Vermessung in ihrem Grundeigentum betroffen sind oder wenn Lage und Bestand von Dienstbarkeiten beeinflusst werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Auflage sind alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die in ihren dinglichen Rechten betroffen sind, von der Gemeinde zu informieren. Wird Einsprache erhoben, so führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch und stellt der Vermessungsaufsicht, d.h. dem Amt für Geoinformation der BVE, Bericht und Antrag. Das Amt für Geoinformation verfügt über die Einsprachen und genehmigt das Vermessungswerk. Es verfügt über streitige Grenzen und lässt diese entsprechend im Grundbuch anmerken. Wird innert einer Frist von sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, wird die Anmerkung gelöscht. Über eine allfällige Beschwerde gegen die Verfügung des Amtes für Geoinformation entscheidet die BVE (Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG⁴¹⁾).

Das Einspracheverfahren in den Artikeln 38 bis 40 richtet sich nach den Vorgaben der VAV. Es ist nicht ein Einspracheverfahren nach den Artikeln 53 bis 55 VRPG. Insbesondere entscheidet das Amt für Geoinformation, nicht die Gemeinde, erstinstanzlich über die Einsprachen.

Artikel 41

Entspricht Artikel 30 und 31 AVG. Alle Veränderungen der Erdoberfläche sind gemäss den Bundesvorschriften in den Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen. Es wird unterschieden zwischen laufender und periodischer Nachführung.

Bei der laufenden Nachführung werden die Vermessungsdaten entweder gestützt auf ein Meldesystem (z.B. Gebäude) oder gestützt auf Einzelaufträge (z.B. Ausarbeitung von Mutationsakten zur Nachführung der Grundstücksgrenzen) nachgeführt. Sie setzt voraus, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer dauernd über die vorhandenen Vermessungsdaten verfügt.

Der periodischen Nachführung unterliegen alle Veränderungen, welche nicht mit einem Meldesystem erfasst werden können (z.B. Waldränder). Die periodische Nachführung hat sich aus Kostengründen jeweils über ein grösseres Gebiet zu erstrecken. Der Nachführungszyklus soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten (Art. 24 VAV).

⁴¹⁾ BSG 155.21

Um eine koordinierte und rationelle Abwicklung der Arbeiten, welche nicht Rücksicht auf die Gemeindegrenzen nehmen kann, zu gewährleisten, ist die kantonale Vermessungsaufsicht für die Durchführung der periodischen Nachführung verantwortlich.

Artikel 42 und 43

Die Artikel 42 und 43 regeln den Abschluss des Nachführungsvertrags. Sie basieren auf den bisherigen Artikeln 32 und 33 AVG und passen diese den neuen Vorgaben in Artikel 44 und 45 VAV an.

Die laufende Nachführung erfolgt durch Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer. Gemeinden mit eigener Dienststelle für amtliche Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mittels Dienstanweisung. Dies entspricht der Terminologie von Art. 44 VAV. Haben die Gemeinden keine eigene Dienststelle für Vermessung, so schliessen sie mit einem Nachführungsgeometer oder einer Nachführungsgeometerin einen öffentlich-rechtlichen Werkvertrag ab (Art. 44 Abs. 1 VAV). Die Bestimmung in Artikel 43 regelt lediglich die Mindestanforderungen an den Nachführungsvertrag. Auf die Regelung zusätzlicher Vorgaben wird bewusst verzichtet. Den Parteien steht es frei, auch den Betrieb der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers in den Vertrag mit einzubeziehen. Die Rechte und Pflichten des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin können sich aber von Gesetzes wegen in jedem Fall nur auf eine natürliche Person beziehen.

Das Bundesrecht verlangt, dass die Nachführungsverträge öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Im Gegensatz zu den Arbeiten wie der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung usw., die ausdrücklich nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden müssen, ist dies bei den Nachführungsverträgen nicht gefordert (vgl. Art. 45 Abs. 1 und 2 VAV). Mit Blick auf ein möglichst einfaches Verfahren, das gleichzeitig die Rechtssicherheit und Chancengleichheit der Konkurrenten gewährleistet, unterstellt Artikel 43 daher die Ausschreibung der Nachführungsverträge dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)⁴²⁾.

Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren ausgeschrieben. Diese Regelung hat sich bereits in der Praxis bewährt. Insbesondere fördert die gleichzeitige Ausschreibung den Wettbewerb zwischen den Geometern und erleichtert den Gemeinden die Durchführung des Verfahrens. Die Vertragsdauer von acht Jahren wird sowohl den Interessen der Gemeinden nach Stabilität wie auch den Anforderungen des Wettbewerbs gerecht.

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Muss ein Nachführungsvertrag zwischen zwei kantonalen Ausschreibungen neu geschlossen werden, so ist er ebenfalls auszuschreiben. Der Vertrag dauert in diesem Fall nur bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

Muss die Nachführung der amtlichen Vermessung kurzfristig sichergestellt werden, beispielsweise weil ein Nachführungsgeometer oder eine Nachführungsgeometerin unvorhergesehen ausfällt, so kann die Vermessungsaufsicht vorübergehend einen Ersatz bestimmen. Es kann sich dabei um die Stellvertretung oder eine geeignete Drittperson handeln. Die Bestimmung dient lediglich als Übergangslösung, bis ein neuer Vertrag ordentlich ausgeschrieben werden kann, oder als Überbrückung bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung. Sie darf nicht zur Umgehung des Erfordernisses der Ausschreibung verwendet werden.

Artikel 44

Dem Nachführungsgeometer und der Nachführungsgeometerin kommt im Rahmen ihres Nachführungsvertrags eine geografisch und zeitlich begrenzte Monopolstellung zu. Mit dieser Stellung sind verschiedene Berufspflichten verbunden. In Artikel 22 ff. der Verordnung des Bundesrats über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008 (Geometerverordnung; GeomV)⁴³⁾ sind zahlreiche dieser Berufspflichten aufgeführt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer dauerhaft über die nötigen Ressourcen zur Nachführung der amtlichen Vermessung verfügen. Die Vermessungsaufsicht verlangt daher jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse. Diese sog. Selbstdeklaration hat sich in der Praxis bewährt und erhält in Artikel 44 nun neu eine gesetzliche Grundlage. Inhaltlich lehnt sich die Selbstdeklaration an die Nachweise bzw. Auskünfte an, die ein Auftragnehmer im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu erbringen hat. In begründeten Fällen, beispielsweise bei noch offener Steuerschuld, kann die Vermessungsaufsicht zusätzlich Einblick in den Betrieb des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin verlangen. Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin muss zudem die Stellvertretung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden gewährleisten. Die Pflicht zur Weiterbildung der Geometer selber ist in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g GeomV geregelt.

Artikel 45

Entspricht Artikel 33 AVG. Der Artikel regelt die Genehmigung der Nachführungsverträge und Dienstanweisungen durch die Vermessungsaufsicht. Die Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht stellt eine konstitutive Bedingung für die Gültigkeit des Nachführungsvertrags dar.

Artikel 46

Entspricht Artikel 34 AVG. Die Bestimmung wird ergänzt durch den Hinweis, dass das Amt für Geoinformation aus wichtigen Gründen eine andere Regelung treffen kann.

⁴²⁾ SR 943.02

⁴³⁾ SR 211.432.261

Artikel 47

Die Nachführungsgeometerin und der Nachführungsgeometer sind darauf angewiesen, dass ihnen für die Nachführung relevante Entscheide von Behörden gemeldet werden. So bestimmt beispielsweise Artikel 37 Absatz 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)⁴⁴⁾, dass die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen unter Beilage einer Situationskopie der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer zuzustellen hat. Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere Vorschriften zum Meldewesen zu erlassen. Artikel 47 fasst den bisherigen Artikel 35 AVG zusammen.

Artikel 48

Entspricht Artikel 40 Absatz 1 und 42 Absatz 1 AVG. Die neue Terminologie der Bundesgesetzgebung ersetzt den Begriff Unterhalt mit dem Begriff Verwaltung. Hier wird dies übernommen.

Artikel 49

Zum Inhalt der amtlichen Vermessung gehören auch Rohrleitungen (Art. 6 Abs. 2 VAV). Dies umfasst allerdings nur Leitungen, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsgesetz)⁴⁵⁾ unterstellt sind, d.h. Leitungen zum Transport von Erdöl und Erdgas sowie weiteren Treib- und Brennstoffen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar. Die Lage aller übrigen Leitungen, wie Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und Zubringerleitungen von geringerem Umfang, werden dagegen nicht verzeichnet. Bei vielen Bauvorhaben ist aber gerade die Kenntnis der Lage dieser Leitungen zentral. Viele Gemeinden führen daher bereits jetzt einen Leitungskataster. Ein vollständiger, zuverlässiger Leitungskataster, der auf dem ganzen Kantonsgebiet nach denselben Vorgaben erstellt und geführt wird, ist für private und öffentliche Bauherren wie auch für die Gemeinden bei der Planung von Bauvorhaben sowie bei der Planung oder Sanierung der Infrastruktur von grossem Wert. Artikel 49 schafft daher die Grundlage für den Aufbau eines digitalen Leitungskatasters.

Der Leitungskataster wird sich nach der SIA-Norm 405 richten. Es handelt sich hierbei um den gängigen Standard für Leitungskataster, der schweizweit verbreitet ist und im Kanton Bern von den Gemeinden, die bereits einen Leitungskataster führen, angewandt wird. Auch die Regelungen anderer Kantone, die bereits über einen Leitungskataster verfügen, so namentlich Thurgau und Basel-Landschaft, wurden herangezogen.

Der Aufbau des Leitungskatasters erfolgt aufgrund bestehender Informationen. Eine umfassende, erstmalige Einmessung sämtlicher Leitungen würde einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen und ist nicht vorgesehen. Bei einer Neuverlegung oder Änderung von Leitungen wird deren Lage aber genau zu erfassen sein. So ist

sichergestellt, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit des Katasters laufend zunimmt, ohne dass dies zu einem besonderen Zusatzaufwand führen würde.

Artikel 50

Der digitale Leitungskataster wird von den Gemeinden geführt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen verfügen aufgrund ihres Werkkatasters über umfassende Informationen zu ihren Leitungen. Aus dem Werkkataster wird derjenige Teil der Informationen, der für den Leitungskataster relevant ist, extrahiert und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dies gilt sowohl für die öffentlichen wie auch die privaten Leitungen. Nach der erstmaligen Erhebung der Leitungsdaten müssen auch alle künftigen Veränderungen gemeldet werden. So wird sichergestellt, dass die Daten des Leitungskatasters stets aktuell sind.

Artikel 51

Der Leitungskataster soll rasch und einfach Auskunft über die auf einem bestimmten Grundstück oder in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Leitungen geben. Er erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn er allen Interessierten offensteht. Die im Leitungskataster enthaltenen Geobasisdaten sind verschiedenen Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet. Die Datensätze betreffend die Trink- und Löschwasserversorgung sind beispielsweise der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet. Damit diese Zugangsbeschränkungen nicht umgangen werden können, muss die Zugangsberechtigungsstufe des Leitungskatasters der strengsten Zugangsberechtigungsstufe eines darin abgebildeten Geodatoms entsprechen. Der Leitungskataster wird daher der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet.

Im Gegensatz zum ÖREB-Kataster durchlaufen die im Leitungskataster publizierten Daten kein besonderes Verfahren, das ihre Verlässlichkeit garantiert. Dem Leitungskataster kommt daher keine Funktion als Publikationsorgan zu und es werden keine beglaubigten Auszüge abgegeben. Es besteht keine gesteigerte Haftung des Gemeinwesens für die inhaltliche Richtigkeit des Leitungskatasters.

Artikel 52 bis 63

Das Kapitel Finanzierung koordiniert das kantonale Recht mit dem Bundesrecht (Art. 37 bis 39 GeolG) und regelt die Finanzierung auf Kantonsebene. Die Bestimmungen umfassen einen allgemeinen Teil (Art. 52 und 53) sowie Bestimmungen betreffend die amtliche Vermessung (Art. 54 bis 63). Wo diese der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechen, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

Artikel 52

Wer für eine Aufgabe zuständig ist, ist auch für deren Finanzierung verantwortlich. Beziehen sich Geodaten auf verschiedene Sachbereiche, so regelt der Regierungsrat neben der Federführung (Art. 6 Abs. 2) auch die Finanzierung.

⁴⁴⁾ BSG 725.1

⁴⁵⁾ SR 746.1

Artikel 53

Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse (BAKI) kann der Kanton unabhängig von der eigentlichen Zuständigkeit Beiträge leisten. Dies kann beispielsweise die Harmonisierung und Homogenisierung von Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinde, inhaltliche Erweiterungen oder das möglichst zeitnahe Vervollständigen von Datensätzen betreffen. Die Höhe der Beiträge ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Massgeblich sind das Interesse des Kantons an den Anpassungen und die finanziellen Möglichkeiten der zuständigen Stelle. Die Beiträge können bis 100% der Kosten umfassen.

Der Bund legt besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) in seinen Programmvereinbarungen mit den Kantonen fest und leistet entsprechende Bundesbeiträge (Art. 40 Abs. 6 VAV). Der Kanton trägt wie bisher die Kosten, die nach Abzug dieser Bundesbeiträge verbleiben.

Artikel 54

Entspricht Artikel 7 AVG. Bei der amtlichen Vermessung handelt es sich um eine sehr technische Materie, die für die Gemeinden relativ wenig Spielraum offenlässt. Gleichzeitig liegt es im öffentlichen Interesse, dass die anstehenden Arbeiten entsprechend dem mit der Gemeinde vereinbarten Programm durchgeführt werden können. Die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung für die amtliche Vermessung wird daher an den Gemeinderat delegiert. Dies entspricht der langjährigen, bewährten Praxis und der bisherigen Regelung im AVG.

Artikel 55

Entspricht Artikel 6 Absatz 3 AVG. Die Arbeitsvergabe erfolgt, mit Ausnahme der Nachführung, nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 45 VAV). Arbeiten, die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung selber ausführen, müssen dagegen nicht ausgeschrieben werden. Die Entschädigungen für solche Arbeiten werden von der Vermessungsaufsicht genehmigt.

Artikel 56

Entspricht Artikel 8 AVG. Die Bevorschussung hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Den Gemeinden werden Vorschüsse für die Ersterhebung, Vermarkung und Erneuerung gewährt. Auf die Bevorschussung der Nachführung wird verzichtet.

Artikel 57

Entspricht Artikel 16 Absatz 3 AVG. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Grenzfeststellung mit (Art. 31 Abs. 1). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haben sie die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

Artikel 58

Entspricht Artikel 23 AVG. Grenzzeichen auf Hoheitsgrenzen sind immer auch Grenzzeichen von Liegenschaftsgrenzen. Die Kosten der Vermarkung trägt daher

grundsätzlich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Mit Artikel 58 Absatz 5 wird neu klar geregelt, dass für das Anbringen von grossen Kantonsgrenzzeichen, von denen viele von historischer Bedeutung sind, der Kanton aufkommen muss.

Artikel 59

Entspricht Artikel 29 AVG. Der Artikel regelt die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die Arbeiten im Rahmen der Ersterhebung und der Erneuerung. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus Artikel 48 VAV.

Artikel 60

Entspricht Artikel 38 AVG. Für Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer gilt weiterhin der Gebührentarif im Anhang der KVAV. Der Gebührentarif und der zugrunde liegende Taxpunkt werden vom Regierungsrat erlassen. Die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer sind nicht verpflichtet, den Taxpunkt zu 100% weiter zu verrechnen. Vielmehr können sie im Rahmen der Vergabe der Nachführungsverträge bestimmen, zu welchem Prozentsatz sie den Taxpunkt weiterverrechnen werden. Die Gemeinden können so das für sie günstigste Angebot auswählen. Aufgrund dieses Taxpunkt Wettbewerbs ist es nicht mehr nötig, dass der Regierungsrat bei der Festsetzung des Taxpunktes einen Zuschlag für betriebliche Aufwendungen, Risiko und Gewinn berücksichtigt. Die entsprechende Bestimmung wurde daher gestrichen.

Die Gebühr für Nachführungsarbeiten wird grundsätzlich vom Verursacher geschuldet. Neu wird festgehalten, dass in den Fällen von Absatz 2 Buchstabe *b* die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines selbstständigen dauernden Rechts (insb. eines Baurechts) für die Nachführungskosten aufzukommen hat. Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer entrichten die Kosten der Nachführungsarbeiten gemäss ihrer Quote.

Massgeblich ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer. Diese Regelung erweist sich als sinnvoll, weil gerade im Falle von Gebäudenachführungen häufig zwischen der Fertigstellung eines Bauwerkes und der Aufnahme desselben durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer eine Handänderung stattfindet. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer soll seine Rechnung der im Grundbuch eingetragenen Person stellen können. Falls unter den Parteien eine andere vertragliche Regelung bestehen sollte, können sie diese Ansprüche untereinander auf dem Wege des Privatrechts geltend machen.

Absatz 2 Buchstabe *c* hält neu explizit fest, dass die Gemeinde für die Aufnahme projektieter Bauten aufkommen muss.

Artikel 61

Entspricht Artikel 39 AVG. Die Nachführungsgeometerin und der Nachführungsgeometer haben die Arbeiten der laufenden Nachführung von Amtes wegen auszu-

führen. Sie oder er kann die Annahme eines Auftrags daher nicht verweigern. Um das finanzielle Risiko zu verkleinern, kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Artikel 62

Die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung wird in den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geregelt. Es handelt sich in der Regel um mehrjährige, grössere Projekte mit entsprechendem Ausgabenvolumen. In der Praxis hat sich deshalb die Bevorschussung dieser Projekte bewährt. So können die Gesamtkosten über mehrere Jahre verteilt in kleineren Raten abgerechnet werden. Die kontinuierliche Finanzierung der periodischen Nachführung ist so sichergestellt. Artikel 62 schafft neu die gesetzliche Grundlage für diese Praxis.

Artikel 63

Da die Gemeinde für das Verfahren auf Behebung von Widersprüchen zuständig ist (Art. 38 ff.), trägt sie grundsätzlich auch die Kosten. In der Praxis kann dies aber nicht angemessen sein. Dies gilt insbesondere dort, wo der Widerspruch auf offensichtliche Fehler Dritter, wie Nachführungsgeometer, Notare oder Grundeigentümer, zurückzuführen ist. Artikel 63 ermöglicht daher die Überwälzung der Kosten gemäss Verursacherprinzip.

Artikel 64

Die Werkeigentümer sind für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihres eigenen Werkkatasters verantwortlich. Aus diesem extrahieren sie diejenigen Geodaten, die für den Leitungskataster benötigt werden, und liefern sie der Gemeinde. Die Gemeinde ist für den erstmaligen Aufbau des Leitungskatasters und dessen Unterhalt zuständig. Sie führt die Geodaten der verschiedenen Werkeigentümer zusammen. Werkeigentümer und Gemeinde tragen entsprechend der allgemeinen Regel von Artikel 52 jeweils die Kosten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 65

Keine Bemerkungen.

Artikel 66

Die Strafbestimmung entspricht derjenigen des Bundes (Art. 51 GeoIV). Da diese Bestimmung nur für Geobasisdaten des Bundesrechts gilt und nur auf Verordnungsstufe geregelt wurde, rechtfertigt es sich, eine entsprechende Vorschrift für die kantonalen Geodaten ins Gesetz aufzunehmen.

Artikel 67

Keine Bemerkungen.

Artikel 68

Der Bund hat beschlossen, das bestehende Bezugssystem der Landesvermessung anzupassen (Art. 4 Abs. 1 GeoIV). Für die Umsetzung setzt er den Kantonen Frist bis

am 31. Dezember 2016 (Referenzdaten) bzw. bis am 31. Dezember 2020 (übrige Geobasisdaten; Art. 53 Abs. 2 GeoIV). Innerhalb dieses Rahmens wird der Regierungsrat den Bezugsrahmenwechsel mit Blick auf eine möglichst effiziente und ressourcenschonende Umsetzung festsetzen.

Artikel 69

Der heutige Übersichtsplan wird neu durch den Basisplan der amtlichen Vermessung abgelöst (Art. 5 VAV). Der Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan vorliegt.

Artikel 70, 71 und 72

Das geltende AVG enthält Übergangsbestimmungen, die weitgehend aufgehoben werden können. Die drei noch verbleibenden Artikel sind in der Praxis nach wie vor von Bedeutung und sollen daher ins neue Recht übernommen werden. Artikel 70 entspricht Artikel 47 AVG; die Formulierung wurde dem neuen Artikel 40 angepasst. Artikel 71 Absatz 1 entspricht Artikel 51 AVG, die Absätze 2 und 3 präzisieren Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Artikel 72 entspricht Artikel 53 AVG. Die Bestimmung regelt die Nachführung der Vermessung alter Ordnung, d.h. von Vermessungswerken, die noch nicht auf Grundlage der VAV erstellt wurden.

Artikel 73

Für die Einführung des Leitungskatasters wird den Gemeinden eine Frist bis am 31. Dezember 2020 gesetzt, d.h. fünf Jahre ab Inkrafttreten des KGeoIG.

Artikel 74

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)

Das geltende Organisationsgesetz zählt unter den Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion aus dem Bereich des Amtes für Geoinformation nur die amtliche Vermessung auf. Die Aufgaben des Amtes für Geoinformation werden entsprechend den Bestimmungen des KGeoIG angepasst. Die amtliche Vermessung ist im Oberbegriff der Geoinformationen mit enthalten.

In den Artikeln 38 wird zudem neu festgehalten, dass sich die offizielle Schreibweise der Gemeindenamen aus Anhang 1 zum Organisationsgesetz ergibt.

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

Bei einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung kann es zu leichten Verschiebungen oder Verzerrungen der Referenzpunkte kommen. Dies ist rein modelltechnisch bedingt und hat keine materiellen Folgen. Insbesondere findet keine neue Vermarkung oder Grenzziehung im Gelände statt. Da die Nutzungsplanung nicht automatisch an solche Änderungen der amtlichen Vermessung angepasst wird, kann sich aber beim Verschneiden der Pläne eine leichte Diskrepanz ergeben, sodass beispielsweise Grundstücksgrenzen und Zonengrenzen nicht genau

deckungsgleich sind. Besonders deutlich wird dies im ÖREB-Kataster. Mit der Ergänzung von Artikel 57 Absatz 2 und 66 Absatz 5 BauG wird daher ein Verfahren geschaffen, das die Anpassung der Nutzungsplanung an solche Änderungen der amtlichen Vermessung erleichtern soll.

Entsprechend wird auch Artikel 61 Absatz 6 BauG dahin gehend angepasst, dass künftig das Baureglement, die Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen zusätzlich in digitalisierter Form einzureichen sind. Kantonale Fachstelle nach Artikel 7 ist in diesem Bereich das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Es gibt daher auch das anzuwendende Datenmodell vor.

Bei der Überführung der Nutzungsplanung in den ÖREB-Kataster bei den Pilotgemeinden wurde zudem festgestellt, dass ältere Nutzungspläne oftmals weder bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt noch beim AGR vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Nutzungspläne, von denen bekannt ist, dass sie noch rechtskräftig sind, oder solche, bei denen unklar ist, ob sie aufgehoben wurden. Artikel 66 Absatz 6 sieht daher vor, dass solche Nutzungspläne in einem einfachen Verfahren durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden können, wenn die rechtskräftigen Pläne oder Vorschriften trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit einer Meldefrist von 30 Tagen nicht mehr aufgefunden werden. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und anschliessend sowohl dem zuständigen Regierungsstatthalteramt als auch dem AGR zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)⁴⁶⁾

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 17 VBWG soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Der neue Artikel 17a VBWG bildet die langjährige Praxis bei Boden- und Waldverbesserungen ab.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Kanton Bern und seine Gemeinden verfügen über Geodaten mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von zirka einer Milliarde Franken. Viele Geobasisdaten liegen heute im Kanton flächendeckend vor. Das weitgehende Fehlen einer einheitlichen Rechtsgrundlage und die daraus resultierenden uneinheitlichen Standards und Technologien behindern aber eine effiziente und wirkungsvolle Nutzung der Ressource Geoinformation.

Mit der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton soll die schweizweite Harmonisierung im Bereich der Geoinformation gefördert und der Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur initialisiert werden. Damit soll erreicht werden, dass die vielfältigen Geodaten mittels leichten und preiswerten Zugangs besser genutzt wer-

den können und die teilweise noch brachliegende Ressource Geoinformation zu einer deutlich verbesserten Wertschöpfung gelangt.

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz stützt verschiedene Schwerpunkte der Regierungspolitik 2011 bis 2014 und leistet so einen wichtigen Beitrag zu deren Umsetzung.

Innovation:

Der Geoinformationsmarkt in der Schweiz boomt. Das Marktvolumen nimmt im Bereich der Entwicklung von Geoinformationssystemen immer mehr zu. Was die Verwendung von Geodaten anbelangt, verzeichnen Navigation und Logistik sowie Freizeit und Tourismus das stärkste Wachstum. Der heutige Umgang mit Geoinformation ist auf modernste Informatikmittel und auf Spezialwissen angewiesen.

Finanzen:

Der Markt mit Geoinformationen hat sich in den vergangenen zehn bis zwanzig Jahren zu einem Wachstumsmarkt entwickelt. Das Marktvolumen weist für die Jahre 2003 bis 2008 jährliche Zuwachsraten von durchschnittlich 4% aus und hat im Jahr 2007 schweizweit ein Volumen von über 500 Millionen Franken pro Jahr erreicht.⁴⁷⁾

Raumentwicklung:

Viele Entscheidungen im politischen, wirtschaftlichen und privaten Leben haben einen räumlichen Bezug. Insbesondere die Raumordnungspolitik kann ohne einfach verfügbare und verlässliche Geoinformationen ihre Aufgaben nicht effizient wahrnehmen.

Gesellschaftspolitik:

Um steuernd auf die Gesellschaftsentwicklung Einfluss nehmen zu können, sind statistische Auswertungen, häufig mit Raumbezug, unverzichtbare Entscheidungsgrundlagen.

Umweltschutz und Klimapolitik:

Erhaltungswerte Landschaften und Biotopie können nur geschützt werden, wenn ihr Bestand bekannt ist. Gleiches gilt für den Gewässerschutz. Im Bereich der erneuerbaren Energien führen einzelne Gemeinden bereits jetzt Kataster, in denen Standorte für Solaranlagen und Wärmepumpen nach deren Eignung in verschiedenen Kategorien verzeichnet sind. Geodaten bilden hier die Grundlage, um solche Inventare und Kataster zu schaffen und zugänglich zu machen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Umsetzung einer effektiven Klimapolitik.

⁴⁶⁾ BSG 913.1

⁴⁷⁾ Analyse Geoinformationsmarkt Schweiz, Studie der INFRAS Bern im Auftrag der Swisstopo, Bern 2008, S. 29 und 42

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Geoinformationsgesetzgebung von Bund und Kanton werden Harmonisierungsziele verfolgt, welche zu einmaligen, umfangreichen Anpassungen führen werden, sei es, weil die Daten den neuen Anforderungen noch nicht oder nicht in allen Teilen genügen, sei es, weil die Datenformate noch nicht vollständig kompatibel sind. Eine Anpassung aller betroffenen Geobasisdaten an die einheitlichen qualitativen und technischen Anforderungen kann mit umfangreichen Arbeiten und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Diese Arbeiten und Kosten werden zur Hauptsache bei den zuständigen Stellen dezentral in den verschiedenen Fachbereichen anfallen. Diese Anpassungen müssen aber nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen erfolgen. In einer Übergangszeit werden vielmehr nur diejenigen Anpassungen sofort vorgenommen, die die Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 4 GeolG erfüllen. Die vorhandenen Geodaten müssen bereits jetzt laufend unterhalten, aktualisiert und an neue technische Vorgaben angepasst werden. Die überwiegende Mehrheit der übrigen Anpassungen wird gestaffelt und im Rahmen dieses laufenden Datenunterhalts vorgenommen werden können, so dass dazu kaum zusätzliche Ressourcen nötig sein werden. Die Vereinheitlichung und Zentralisierung wird gleichzeitig Synergieeffekte schaffen, die zu Kosteneinsparungen führen.

Da es sich bei den meisten Geoinformationen um bereits existierende Informationen handelt, welche auf bestehenden Rechtserlassen beruhen, sind mit der angestrebten Harmonisierung weder die Schaffung neuer Organisationseinheiten noch neue Aufgaben verbunden. Durch weitblickende Zusammenarbeit der für den Sachbereich zuständigen Stellen mit dem Amt für Geoinformation können schon heute kantonale Datenmodelle definiert und damit günstige Voraussetzungen für die notwendige Harmonisierung geschaffen werden, bevor grössere Investitionen in die Geodaten getätigt werden. So lassen sich im Kanton Bern bereits seit dem Jahr 2006 die Nutzungszonenpläne einer Gemeinde im Zeitpunkt einer ohnehin fälligen Revision der Ortsplanung digital im definierten, kantonalen Datenmodell «Nutzungspläne» erfassen. Damit können allfällige Anpassungsarbeiten an das noch ausstehende Minimaldatenmodell des Bundes klein gehalten werden.

Dank der Harmonisierung der Informationen können mittelfristig wesentliche Kosten eingespart werden, und zwar auf allen föderalen Ebenen und bei jedem Datenbezug. In der Botschaft zum GeolG erwähnt der Bund mit Verweis auf verschiedene Untersuchungen, dass Bund, Kanton und Gemeinden bei der Einführung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur in vielerlei Hinsicht profitieren können.⁴⁸⁾ So können durch die Verfügbarkeit besserer Entscheidungs- und Planungsgrundlagen Fehlinvestitionen vermieden werden. Die Effizienz in der Datenproduktion und im Datenaustausch wird gesteigert, weil Mehrspurigkeiten vermieden und die Geodaten mehrfach genutzt werden können. Beim Unterhalt und bei der Aktualisierung der Daten können Synergien genutzt werden. Einfach verfügbare, zuverlässige Geoinformationen und eine transparente Rechtslage führen zu einem Standortvorteil und Imagegewinn.

⁴⁸⁾ Botschaft GeolG, S. 7877 ff.

Schliesslich führt die Stimulierung des privaten Geodatenmarkts zu höheren Steuereinnahmen.

Diese Kompensationseffekte werden die Investitionen in die Infrastruktur zur Initialisierung der Nationalen Geodaten-Infrastruktur mittelfristig mehr als aufheben.⁴⁹⁾

Die Geoinformationsstrategie des Regierungsrats sieht vor, dass der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen oder vom Kanton an die Gemeinden delegiert wurden, durch ein attraktives Gebührenmodell begünstigt wird. Dies bedeutet insbesondere den weitgehenden Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Daten.⁵⁰⁾ Dem Kanton entgehen dadurch Einnahmen im Umfang von rund 400 000 Franken. Dies betrifft vor allem den Bereich der amtlichen Vermessung. Demgegenüber erfolgt die Nutzung von Daten über das Geoportal des Kantons bereits seit Langem kostenlos. Der Nutzen des freien Zugangs zu Geodaten für die gesamte Volkswirtschaft wird diese Einbusse aufseiten der Einnahmen aber bei Weitem aufwiegen. So schätzt eine neue Studie des Bundes den mittelfristigen Nettonutzen der offenen Zugänglichkeit und freien Wiederverwendbarkeit von Behördendaten auf 3–20 Mio. Franken jährlich.⁵¹⁾ Der Bund hat im September 2013 ein eigenes Pilotprojekt gestartet, das einen neuen, zentralen Zugang zu offenen Behördendaten bietet.⁵²⁾ Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine flächendeckende Gebührenpflicht, insbesondere auch für den Datenbezug im Internet, nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchgesetzt werden könnte.

In der BVE werden für den ÖREB-Kataster zusätzliche finanzielle Ressourcen benötigt, zum einen für die Aufnahme der restlichen Gemeinden ab 2016 und zum andern für den Betrieb. Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten des ÖREB-Katasters. Diese umfassen u.a. die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten und die Schulung und Bereitstellung des Personals. Die Bundesbeiträge werden in Form von Globalbeiträgen, welche die erbrachten Leistungen und nicht die effektiven Kosten berücksichtigen, und abhängig vom Stand der Einführung des Katasters ausgeschüttet. Für die gesamte Schweiz stellt der Bund jährlich 5 Mio. Franken bereit, was einer Kostenbeteiligung von 50% entspricht. Für den Kanton Bern ergeben sich bei Vollbetrieb des ÖREB-Katasters ab 1. Januar 2020 (Art. 28 Abs. 1 ÖREBKV) Gesamtkosten von rund 1 Mio. Franken jährlich. Nach Abzug der Kostenbeteiligung des Bundes verbleiben dem Kanton Bern rund 500 000 Franken, für die er selber aufkommen muss.⁵³⁾

⁴⁹⁾ Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013, S. 98

⁵⁰⁾ Geoinformationsstrategie, S. 38 f.

⁵¹⁾ Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013, S. 98

⁵²⁾ www.opendata.admin.ch; weitere Informationen unter www.bar.admin.ch/themen/01648/index.html?lang=de

⁵³⁾ Erläuternder Bericht zur ÖREBKV, S. 27 f.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die kantonale Verwaltung kann die mit der Einführung des vorliegenden Gesetzes neu anfallenden Aufgaben mit den bestehenden Strukturen und dem bestehenden Personal umsetzen. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons im Bereich der Geoinformationen ist darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Sie bildet eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage für Bund, Kanton und Gemeinden. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden, weil die heute notwendige Umformung bestehender Datensätze und die Ersatzbeschaffung von nicht zugänglichen Daten entfallen. Die angestrebte Harmonisierung kann auch auf Gemeindeebene mehrheitlich mittels bestehender personeller und finanzieller Ressourcen durchgeführt werden. Dabei wird man sich auf die bestehende dezentrale, föderalistische Organisation und auf die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft abstützen.

Der Aufbau der Infrastruktur zur Harmonisierung der Geoinformationen wird nicht unerhebliche Investitionen verlangen. Die Kosten werden im Wesentlichen beim Aufbau der Organisationsstrukturen, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten gemäss den neuen Datenmodellen sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur gemäss den neuen Datenmodellen anfallen. Diese Investitionen sind auf jeden Fall erforderlich, weil die Informationstechnologie unaufhaltsam fortschreitet. Dank der mit einem geordneten Vorgehen zusammenhängenden Ankurbelung der privatwirtschaftlichen Nutzung der Geodaten dürften sie jedoch mehr als nur kompensiert werden. Der Aufbau einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur, die Publikation aller Geoinformationen, für die von Gesetzes wegen die Gemeinden zuständig sind, und die notwendige Vernetzung mit der Geodaten-Infrastruktur des Kantons und des Bundes zur Nationalen Geodaten-Infrastruktur werden auch die Gemeinden fordern. Der damit zu erreichende, verbesserte Zugang zu den Geodaten des Kantons und des Bundes und die vermehrte Transparenz in rechtlichen Fragen wiegen diese Investitionen aber bei Weitem auf. Eine Zusammenarbeit im Bereich der Geoinformationen unter den Gemeinden, beispielsweise in Gemeindeverbänden und Regionalkonferenzen, kann für viele kleinere Gemeinden der zielführende Lösungsansatz sein. In verschiedenen Regionen des Kantons wird dieses Modell bereits heute mit Erfolg praktiziert.

Die Führung des ÖREB-Katasters obliegt dem Kanton. Bei den Daten, die in den Kataster aufgenommen werden sollen, handelt es sich um Geobasisdaten, die ohnehin erfasst werden müssen. Für die Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet,

auch kommunale Eigentumsbeschränkungen im Kataster abbilden lassen zu können.

Im Bereich der amtlichen Vermessung erfüllt das KGeolG die Funktion eines Spezialgesetzes und löst das heute gültige AVG ab. Hier werden insbesondere Änderungen umgesetzt, die aufgrund der teilweisen Kantonalisierung der amtlichen Vermessung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen nötig geworden sind. Durch den Wegfall der Gebühren für die Nutzung von Geodaten und die damit verbundene, ersatzlose Streichung von Artikel 43 AVG werden die Gemeinden mit Einnahmeeinbussen von insgesamt jährlich rund 1,3 Mio Franken bzw. durchschnittlich 3330 Franken pro Gemeinde zu rechnen haben. Auch hier wird aber der Nutzen, der durch die breite Verfügbarkeit von zuverlässigen, aktuellen Geodaten entsteht, die Einbusse von Gebühren überwiegen.

Das KGeolG legt schliesslich die Grundlage für den digitalen Leitungskataster. Die Führung obliegt den Gemeinden. Für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten sowie den Datentransfer zur Gemeinde sind aber die Werkeigentümer zuständig. Der Gemeinde obliegt daher nach dem erstmaligen Aufbau des Katasters vor allem die Zusammenführung der Daten der verschiedenen Werkeigentümer. Der Aufbau des Katasters erfolgt anhand bestehender Pläne und Werkkataster, es müssen daher keine neuen Daten erhoben werden. Die Kosten, die für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters bei den Gemeinden anfallen, sind damit moderat und werden durch den grossen Nutzen des Katasters für die Gemeinden aufgewogen. Die Gemeinden können zudem Gebühren nach Artikel 14 erheben.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Alltag greifen wir regelmässig auf Geoinformationen zu, oft ohne uns dessen bewusst zu sein. Landkarten, Grundbuchpläne, Höhenmodelle und Luftbilder; Nutzungspläne, Gewässernetze, Werkleitungspläne, Schutzzonen, Gefahrenkarten und Schadenskartierungen; amtliche Werte von Liegenschaften, landwirtschaftliche Direktzahlungen und Waldentwicklungskonzepte; aber auch Gebäudeadressen, GPS-Navigationsdaten, Zustelldaten der Post, Einsatzpläne für Rettungsdienste und administrative Einteilungen gehören zu den vielfältigen Anwendungen mit räumlichen Daten im Hintergrund. Der vereinfachte Zugang zu Geodaten und deren Harmonisierung wird daher positive Effekte auf die gesamte Volkswirtschaft haben.

In den vergangenen Jahren stand die Erfassung von Geodaten im Vordergrund der täglichen Arbeit. Da zunehmend mehr Datensätze heute flächendeckend vorliegen, verlagert sich der Schwerpunkt zusehends auf die Kombination und Analyse der vorliegenden Daten und auf das Gewinnen von wertvollen Geoinformationen. Mit dem neuen KGeolG soll diese Entwicklung im Kanton Bern rechtlich erfasst und gesteuert werden. Mit der Koordination wird eine gewisse Zentralisierung von Staatsaufgaben, insbesondere im Bereich der Normierung, der Haltung und des Vertriebs von Geodaten, einhergehen. Wesentliche Schritte auf diesem Weg sind in den vergangenen 10 bis 15 Jahren bereits erfolgt. Neu eingeführt werden sollen der ÖREB-Kataster und der Leitungskataster.

Durch die angestrebte Harmonisierung und die Förderung des einfachen und kostenlosen Zugangs werden die Geodaten wesentlich breitere Verwendung finden und die Ressource Geoinformationen einen weit grösseren Nutzen bringen als bisher. Die Datenbezüger werden die Informationen nicht mehr bei verschiedenen Stellen zusammensuchen müssen, sondern werden sie in einheitlicher, einfach zugänglicher Form zentral beziehen können. Sie werden zudem die Sicherheit haben, dass die bezogenen Daten aktuell, vollständig und zuverlässig sind. Dies ist nicht nur für Bauherren, Planungs- und Ingenieurbüros, Investoren, Entscheidungsträger usw. von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Verwaltung von Kanton und Gemeinden.

Die laufende Harmonisierung im Bereich der Geoinformationen und die Vergrösserung der Transparenz in Bezug auf die rechtlichen Regelungen haben zweifellos positive Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft. Das Gesetz erlaubt es den Stellen des Kantons und der Gemeinden, mit Personen und Institutionen der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, wie dies im Geometerwesen bereits seit Langem der Fall ist. Auch Aufgaben im Bereich der Informatik versprechen Entwicklungsmöglichkeiten für die in diesem Sektor tätigen Betriebe. Insgesamt werden Wirtschaft, Private und Verwaltung von der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes profitieren.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 40 Stellungnahmen eingegangen. Das KGeolG wird von den Vernehmlassenden durchweg begrüsst. Positiv aufgenommen wurde insbesondere die weitgehende Öffentlichkeit der Geodaten, der kostenlose Datenaustausch unter Behörden und zwischen Kanton und Gemeinden sowie die geplante Einführung eines Leitungskatasters.

Beim KGeolG handelt es sich um ein sehr technisches Gesetz. In vielen Bereichen ist daher die Ausführung auf Verordnungsstufe vorgesehen. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass es ein Bedürfnis der Gemeinden ist, möglichst frühzeitig über die Ausführungsbestimmungen orientiert zu werden und ihre Anliegen einbringen zu können. Dies gilt insbesondere für die beiden neuen Kataster, den ÖREB-Kataster und den Leitungskataster. Diesem berechtigten Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Verordnungen zum KGeolG – Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV), Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) und Verordnung über den Leitungskataster (VLK) – den Gemeinden zur Konsultation vorgelegt werden.

Das KGeolG bildet die rechtliche Grundlage für die kantonale Geodaten-Infrastruktur (KGDI). Es sieht vor, dass die Geodaten des kantonalen Rechts mindestens über die KGDI zugänglich gemacht werden (Art. 11 KGeolG). Die *Stadt Bern* und die *geosuisse* fordern, dass es den Gemeinden im Bereich der kantonalen Geodaten in ihrer Zuständigkeit frei stehen soll, die Geodaten primär über eine eigene Geodaten-Infrastruktur zugänglich zu machen. Der Kanton stellt mit der KGDI sicher, dass die Geodaten des kantonalen Rechts zentral und in einheitlicher Qualität verfügbar sind. Er benötigt diese Daten insbesondere auch für das Erfüllen eigener Vollzugsaufga-

ben. Es ist daher erforderlich, dass sämtliche kantonalen Geodaten auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung stehen. Die KGDI soll aber kommunale und regionale Plattformen nicht ausschliessen. Die Geodaten werden mittels geeigneten Prüf- und Weiterleitungsdiensten auch andern Plattformen zur Verfügung gestellt, wo sie parallel zur KGDI zugänglich gemacht werden können.

Gemeinden, die bereits über eigene Geodatenplattformen oder Leitungskataster verfügen – wie die *Stadt Bern*, *Köniz*, *Worb* und *Münsingen* – fordern, dass die technischen Vorgaben des Kantons den gängigen Standards entsprechen und von den Gemeinden keine teuren Luxuslösungen verlangt werden. Gleichzeitig soll den Gemeinden aber ermöglicht werden, einen bestehenden höheren Standard beizubehalten. Diesen Anliegen wird Rechnung getragen. Die Vorgaben des Kantons stellen die minimalen Anforderungen dar, Erweiterungen durch die Gemeinden sind grundsätzlich immer möglich.

Geodaten sollen grundsätzlich kostenlos abgegeben werden, da dadurch ihre Nutzung und ihr volkswirtschaftlicher Nutzen steigen. Für die Bereitstellung der Daten können nach wie vor Gebühren erhoben werden. Diese können auch einen Beitrag an die Infrastruktur enthalten (Art. 14 KGeolG). Die *Stadt Bern* verlangt, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden als zuständige Stellen Gebühren erheben können. Die *Stadt Thun* regt an, dass die Gebühren, die für die Kosten der Infrastruktur erhoben werden, allen Datenverantwortlichen zugutekommen sollen. Die beiden Vorschläge sind berechtigt und wurden entsprechend in Artikel 14 KGeolG aufgenommen.

Der kostenlose Austausch von Geodaten zwischen den Behörden des Kantons und der Gemeinden (Art. 15 KGeolG) wird durchweg begrüsst, gerade auch von den Gemeinden selber. Die *Stadt Bern* weist darauf hin, dass der kostenlose Austausch nur für Geodaten des kantonalen Rechts gefordert werden kann, nicht für kommunale Geodaten. Diese Ansicht ist korrekt. Der VBG fordert, dass die Gemeinden nicht mit Kosten belastet werden dürfen. Dies sollte nicht der Fall sein: Die Kosten für den Datenaustausch sollten sich in etwa die Waage halten, zudem wird der Kanton den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen, sodass das Weiterleiten der Daten kaum mehr zu zusätzlichem Aufwand führen wird.

Die Eingaben zu den Artikeln 19 bis 21 KGeolG zum ÖREB-Kataster zeigen, dass seitens der Gemeinden das Bedürfnis besteht, möglichst früh miteinbezogen zu werden und die kommunalen Anliegen einbringen zu können. Der ÖREB-Kataster hat naturgemäss Auswirkungen auf die Gemeinden. Um den Anliegen der Gemeinden möglichst gerecht zu werden, wurde beschlossen, die EV ÖREBK nicht bereits auf das Inkrafttreten des KGeolG durch die definitive Verordnung zu ersetzen. So können Erfahrungen des Pilotprojekts berücksichtigt werden. Wie bei den andern Ausführungsverordnungen zum KGeolG werden auch hier die Gemeinden frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden. *Bern*, *Thun* und *Münsingen* weisen darauf hin, dass die zwingende Einführung des ÖREB-Katasters mit der nächsten kommunalen Nutzungsplanänderung zu weit gehe (Art. 67 Abs. 3 KGeolG). Die Bestimmung kann tatsächlich zu Missverständnissen führen, da jede Änderung einer Überbauungsordnung bereits eine Nutzungsplanänderung darstellt, dies aber

nicht bereits Anlass zur Einführung des ÖREB-Katasters sein kann. Andererseits könnte die Bestimmung zu einer Verzögerung anstehender Ortsplanungsrevisionen führen, wenn die jeweiligen Gemeinden noch nicht bereit sind für die Einführung des Katasters. Die Bestimmung wurde daher ersatzlos gestrichen, für die Einführung des Katasters gelten somit die bundesrechtlichen Vorschriften.

Im Zusammenhang mit dem Grenzbereinigungsverfahren (Art. 32 ff. KGeolG) und dem Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung (Art. 36 ff. KGeolG) erfolgten mehrere Stellungnahmen. Die beiden Verfahren sind zu einem grossen Teil von der VAV vorgegeben, so dass der Kanton über wenig Spielraum verfügt. Die *Stadt Biel* hält fest, dass die briefliche Information aller Eigentümer, die von einer Ersterhebung oder Erneuerung in ihren Rechten dinglich betroffen sind, zu aufwendig sei (Art. 38 KGeolG). Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe der VAV (Art. 28 VAV), die vom Kanton übernommen werden muss. Die *Stadt Bern* möchte demgegenüber auch in Fällen, in denen keine Eigentümer in ihren dinglichen Rechten betroffen sind, eine öffentliche Auflage durchführen können. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, die Bürger und Bürgerinnen im Rahmen ihres Informationsauftrags über den Abschluss einer amtlichen Vermessung zu informieren, auch wenn keine Publikation nach Artikel 38 KGeolG nötig wäre. Es braucht dazu keine gesetzliche Ermächtigung im KGeolG.

Die Ausschreibung der Verträge der Gemeinden mit den Nachführungsgeometern und den Nachführungsgeometerinnen wird neu explizit dem BGBM unterstellt und die Vertragsdauer festgesetzt. Dies wird von den Gemeinden begrüsst. Die *Gemeinde Köniz* regt an, der Nachführungsvertrag sollte nicht nur mit einer Person, sondern auch mit einem Unternehmen geschlossen werden können. Dies ist aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts nicht möglich.

Die geplante Einführung eines digitalen Leitungskatasters wird begrüsst (Art. 49 KGeolG). Der Leitungskataster wird neu in drei Artikeln (Art. 49 bis 51 KGeolG) analog zum ÖREB-Kataster geregelt. Die Gemeinden weisen aber insbesondere auf die damit verbundenen Kosten hin. Die *Stadt Bern* fordert, dass sich auch die Werkbetreiber an den Kosten beteiligen sollen. Die *Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB)* und die *Stadt Langenthal* verlangen, dass der Kanton die Gemeinden finanziell unterstützt. Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Aufbau des Leitungskatasters mit Dienstleistungen, z.B. Prüfwerkzeugen. Die Kosten für die Erhebung, Verwaltung und Nachführung der Daten für den Kataster sowie für den Datentransfer zur Gemeinde liegen bei den Werkeigentümern. Damit sind die Kosten des Leitungskatasters nicht allein den Gemeinden angelastet. Zudem kann die Gemeinde Gebühren nach Artikel 14 erheben.

Artikel 75 sieht eine indirekte Änderung des BauG (Art. 66 BauG) vor für die vereinfachte Anpassung der Nutzungsplanung an Änderungen, die sich aufgrund einer Ersterhebung oder Erneuerung ergeben. Die *Stadt Bern* fordert, dies müsse auch für Nachführungen gelten. Anpassungen von Kleinstflächen müssten zudem ohne Verfahren vorgenommen werden können. Im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung wird eine öffentliche Auflage durchgeführt. Allenfalls angepasste Nutzungspläne werden gleichzeitig aufgelegt. Bei der Nachführung

ist dies nicht der Fall. Eine Bestimmung betreffend Kleinstflächen würde zu Abgrenzungsproblemen führen. Es wird daher auf eine Ergänzung von Artikel 66 BauG verzichtet.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem kantonalen Geoinformationsgesetz zuzustimmen.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

- a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
- b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
- c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
- d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
- e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62

²⁾ SR 510.622.4

³⁾ SR 211.432.2

⁴⁾ SR 211.432.27

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

- a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
- b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
- c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
- d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
- e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62

²⁾ SR 510.622.4

³⁾ SR 211.432.2

⁴⁾ SR 211.432.27

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe **Art. 3** Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)¹⁾ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV)²⁾ gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb **Art. 4** ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten **Art. 5** ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen **Art. 6** ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen **Art. 7** ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonomer Ebene besteht.

¹⁾ SR 510.620

²⁾ SR 510.625

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe **Art. 3** Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)¹⁾ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV)²⁾ gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb **Art. 4** ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten **Art. 5** ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen **Art. 6** ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen **Art. 7** ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonomer Ebene besteht.

¹⁾ SR 510.620

²⁾ SR 510.625

² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Zugang
und Nutzung

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

- a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
- b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
- c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
- d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

² Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
zwischen Kanton
und Gemeinden

Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
mit Bund
und Kantonen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.

Zugang
und Nutzung

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

- a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
- b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
- c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
- d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

² Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
zwischen Kanton
und Gemeinden

Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
mit Bund
und Kantonen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan **Art. 20** ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan **Art. 20** ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Programme

Art. 23 ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Programme

Art. 23 ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

Erweiterungen **Art. 25** ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit **Art. 26** ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze **Art. 27** Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹ und der Kantonsverfassung².

Gemeindegrenzen **Art. 28** ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³.

³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge **Art. 29** ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung **Art. 30** ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

¹ SR 101

² BSG 101.1

³ BSG 170.11

Erweiterungen **Art. 25** ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit **Art. 26** ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze **Art. 27** Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹ und der Kantonsverfassung².

Gemeindegrenzen **Art. 28** ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³.

³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge **Art. 29** ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung **Art. 30** ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

¹ SR 101

² BSG 101.1

³ BSG 170.11

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss
der Vermarkung

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarktungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss
der Vermarkung

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarktungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche
Auflage

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für
die Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche
Auflage

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für
die Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Genehmigung

Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

Genehmigung

Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

² Er umfasst insbesondere die Leitungen für

- a Wasser,
- b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
- c Elektrizität,
- d Fernwärme,
- e Gas,
- f Tele- und Kabelkommunikation.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeolV.

³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

² Er umfasst insbesondere die Leitungen für

- a Wasser,
- b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
- c Elektrizität,
- d Fernwärme,
- e Gas,
- f Tele- und Kabelkommunikation.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeolV.

³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarktungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarktung

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarktung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarktungskosten leisten.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarktungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarktung

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarktung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarktungskosten leisten.

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung
und Erneuerung

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III.
- b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III.
- c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende
Nachführungen

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische
Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung
und Erneuerung

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III.
- b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III.
- c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende
Nachführungen

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische
Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

Behebung von
Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
- b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
- c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
- d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmen-
wechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

¹⁾ BSG 155.21

Behebung von
Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
- b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
- c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
- d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmen-
wechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

¹⁾ BSG 155.21

Streitige Grenzen **Art. 70** Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet **Art. 71** ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung **Art. 72** Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster **Art. 73** Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen **Art. 74** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5}Unverändert.

¹⁾ BAG 96–60

²⁾ BSG 152.01

Streitige Grenzen **Art. 70** Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet **Art. 71** ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung **Art. 72** Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster **Art. 73** Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen **Art. 74** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5}Unverändert.

¹⁾ BAG 96–60

²⁾ BSG 152.01

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 57 ¹Unverändert.

² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 ^{1 bis 5}Unverändert.

⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 913.1

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 57 ¹Unverändert.

² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 ^{1 bis 5}Unverändert.

⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 913.1

Antrag des Regierungsrates

Inkrafttreten

Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 41

Inkrafttreten

Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 13. Januar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.